

# Correspondenzblatt

der

## Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint  
jeden Montag.

Abonnementspreis pro Quartal M. 1,50.  
Postzeitungsnummer 1657.  
Vorstände und Vertrauensleute der Gewerkschaften  
erhalten das Blatt gratis.

Redaktion:  
**P. Umbreit,**  
Marktstraße Nr. 15, II.  
Hamburg 6.

### Inhalt:

	Seite		Seite
Die Arbeitskammern in den Niederlanden	177	Kongresse: Dritte Generalversammlung des Ver-	
Gesetz, betr. die Errichtung von Arbeitskammern	180	bandes der Stufateure Deutschlands. — General-	
in den Niederlanden (vom 2. Mai 1897)		versammlungen im April	188
Gesetzgebung und Verwaltung: Die Seemannsordnung		Lohnbewegungen: a) Deutschland. — b) Ausland	189
im Reichstage. IV. (Schluß). — Reichskommission für		Unternehmerkreise: Ein neues Denkmal deutscher	
Arbeiterstatistik. — Ein eidgenössisches Arbeitsamt	182	Kapitalistengekennung	190
Statistik und Volkswirtschaft: Wirtschaftliche Rund-		Arbeitsmarkt: Zugang italienischer Arbeiter	192
schau. — Bevölkerung des deutschen Reiches. — Schwedische		Justiz: Das Lübecker Streikpostenverbot aufgehoben. — Streik-	
Streikstatistik. — Zahl der Arbeiter in schweizerischen	184	postenverurteilung in Bremen	192
Fabriken		Schwerbegegerichtliches: Umfrage an die Obmänner der Ge-	
Arbeiterbewegung: Ueber die Organisation der Arbeits-		werbegerichts-Arbeiterbeisitzer	192
einstellung. — Mißglückte Einigung der Steindrucker und		Aus anderen Arbeiterorganisationen: Die Gewerkschafts-	
lithographen. — Sieg gegen die Einführung des schwarzen		frage in den evangelischen Arbeitervereinen Sachsens	192
Listensystems. — Urabstimmung im Handlungsgehilfen-	187	Mittheilungen: Polnisches Gewerkschaftsblatt	192

### Die Arbeitskammern in den Niederlanden.

Die niederländischen Arbeitskammern, über deren erstmaligen Jahresberichte wir in Nr. 39 v. Jg. einen längeren Aufsatz brachten, haben, gleich wie die französischen Arbeitsräthe, ihr Vorbild in den belgischen Industrie- und Arbeitsräthen, bleiben jedoch trotz ihrer um 10 Jahre späteren Entstehung in mehr als einer Beziehung hinter ihrem Original zurück. Ähnlich wie die belgische war auch die niederländische Gesetzgebung bis gegen Ende der 80er Jahre sozialpolitisch unfruchtbar; außer einem 1874 eingeführten Kinderarbeitsverbot (unter 12 Jahren) für Fabriken gab es bis zum Jahre 1889 kein Arbeiterschutzesetz. Erst mit letzterem Zeitpunkt wurde ein Gesetz zum Schutze der Jugendlichen und Frauen eingeführt, dem 1895 ein Gesetz zur Sicherung gegen Betriebsunfälle auf Arbeitsplätzen folgte. Im Jahre 1897 wurde ein Gesetz zur Schaffung von Arbeitskammern erlassen, in denen Arbeitgeber und Arbeiter gemeinsam berathen und die Regierung über Arbeitsangelegenheiten informieren sollten.

Das niederländische Arbeitskammergesetz verdankt seine Entstehung der Initiative zweier Abgeordneter, des Liberalen Bytersen und des konservativen Schimmelpenninck van der Dye, welche am 27. April und am 2. Mai 1892 in der niederländischen Kammer je einen Entwurf zur Schaffung von Arbeitskammern einbrachten und nach deren Kommissionsberatung dieselben zu einem

einigen Entwurf (vom 31. Dezember 1892) verschmolzen.

Dieser Entwurf\* sah die Errichtung von Arbeitskammern nach Bedürfnis in jeder Gemeinde vor, und zwar gemeinsam für alle Gewerbe, mit Unterabtheilungen für einzelne Gewerbegruppen. Das passive Wahlrecht sollte an die Altersgrenze von 30 Jahren, das aktive an die von 25 Jahren geknüpft sein, ohne Unterschied des Geschlechts; im Uebrigen war zweijähriger Wohnsitz am Ort der Kammer, bürgerliche Rechte und Dispositionsfähigkeit, sowie Zugehörigkeit zu einem der in der Kammer vertretenen Gewerbe, sei es als Arbeitgeber oder als Arbeiter, zur Wahlbedingung anzusehen. Arbeitgeber und Arbeiter sollten in gleicher Zahl vertreten sein. Die Wahl sollte auf 3 Jahre erfolgen. Als Aufgaben der Kammern waren bestimmt: Sammlung von Informationen über Arbeitsangelegenheiten, Berichterstattung und Gutachtenabgabe an Behörden auf Ersuchen, wie aus eigener Initiative, sowie Verhütung und Vermittelung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und ihren Arbeitern. Für die letztere Eventualität sollten in den einzelnen Berufsabtheilungen der Kammer „Veröhnungsbureaus“ ernannt werden, die unter Vorsitz eines von der Kammer freigewählten Mitgliedes entscheiden. Weitergehende Befugnisse waren diesem Veröhnungsrath nicht zugebracht.

\* Der Wortlaut desselben ist veröffentlicht im „Sozialpol. Zentralblatt“, Jg. II., S. 223.

Im Allgemeinen läßt sich für das Jahr 1899 eine günstige Entwicklung der Kartelle konstatieren. Einen Rückgang an Organisationen haben nur 8 der Kartelle, einen Rückgang an organisierten Arbeitern nur 4 derselben, soweit Angaben darüber vorliegen, aufzuweisen. Dabei ist in mehreren Fällen der Rückgang an Organisationen kein Verlust für die Gesamtbewegung, insofern er auf Verschmelzung verschiedener Gewerkschaften zurückzuführen ist. Auch Austritte von Verbandsfilialen aus finanziellen oder streitigen Anlässen kommen hier und da vor. Leider sind wir nicht in der Lage, eine Uebersicht über die den Kartellen nicht angeschlossenen Gewerkschaften zu geben, deren Aufstellung den Kartellen in ihrem eigensten Interesse anzurathen wäre. In manchen Kartellen sind sehr ansehnliche Mitgliederzunahmen zu verzeichnen. Da jeder Zuwachs der einzelnen Berufsvereine auch eine Kräftigung der Kartelle bedeutet, so werden diese sich auch fernerhin angelegen sein lassen, die Agitation nach Kräften zu fördern. Hierin, wie in der Schaffung lokaler sozialpolitischer Einrichtungen für alle organisierten Arbeiter, bietet sich den Kartellen ein Thätigkeitsfeld, das hinreichend groß ist, ihre Kräfte dauernd in Anspruch zu nehmen.

Wir schließen diese Ausführungen in der Erwartung, in nächster Zeit über die Entwicklung der Kartelle während des Jahres 1900 ein vollständigeres Bild geben zu können, das eingehendere Vergleiche ermöglicht, als das vorliegende.

Die Redaktion.

### Gewerbegerichtliches.

**Wahlen.** Bei der Gewerbegerichts-Wahl in Chemnitz-Land und im Kreise Stollberg (Sachsen) wurden in der Klasse der Arbeitnehmer die Kandidaten der Gewerkschaften ohne Gegenliste gewählt.

### Aus anderen Arbeiterorganisationen.

#### Nochmals Professor Hize und die christlichen Gewerkschaften.

Auf unsere Feststellungen in Nr. 8 des „Corr.-Bl.“ bezüglich des Wortlautes und Sinnes der Prof. Hize'schen Erklärungen im Reichstage über das Verhältnis zwischen den christlichen und den freien Gewerkschaften, antwortet jetzt Herr Brust in Nr. 10 des „Vergnappen“ in einem Leitartikel, dem er zum Beweise seiner Gegenausführungen den gesammten Wortlaut der Hize'schen Reichstagsrede angehängt hat. Zunächst moquiert sich Herr Brust über unsere Andeutung der Möglichkeit, daß die Abweichung des „Vorwärts“-Berichts vom stenographischen Reichstagsprotokoll auf einer Korrektur des letzteren beruhen könnte. Er bezeichnet dies als lächerlich, behauptet aber gleichzeitig noch viel mehr, nämlich, daß wohl kaum ein Abgeordneter eine formvollendete Rede halte, auch die Herren Sozialdemokraten nicht — und daß auch der beste Stenograph irrig verstehen könne. Damit wäre der „Vorwärtsberichterstatler“, der zudem von einem weit ungünstigeren Platz aus die Reden aufzunehmen hat, als die Reichstagsstenographen, hinreichend gedeckt. Auf die Geflogenheiten des Herrn Hize aber würde die Behauptung Brust's ein sonderbares Licht werfen, da es sonst nicht Sitte im Reichstage ist, wesentliche Aenderungen in die Berichte hinein- oder herauszukorrigieren. Doch überlassen wir es Herrn Hize selbst, sich darüber mit Herrn Brust auseinanderzusetzen.

An der wichtigsten Feststellung bezüglich der dreimaligen Erklärung Hize's über die Unmöglichkeit eines Zusammengehens christlicher mit

freien Gewerkschaften vermag Herr Brust nichts zu ändern. Diese Erklärungen stehen auch in seiner Wiedergabe des Wortlautes der Hize'schen Rede genau so, wie wir sie zitierten. Er versucht sie deshalb in 1½spaltigen Erläuterungen und durch Hinzufügung konkreter Begriffe, die im Original der Rede nicht enthalten sind, umzudeuten — eine Methode, mit der sich zwar Alles abstreiten läßt, die aber zur Klärung der Sache sicher am wenigsten geeignet ist. Wenn Herr Brust das Bedürfnis fühlte, für Herrn Hize zu berichtigen, so hätte er sich auf die Ausführung des Wortlautes der Hize'schen Erklärungen beschränken müssen. Als Interpret dieser Erklärungen kann aber nur Herr Hize selbst das Wort nehmen.

Dann aber verweist Herr Brust auf eine weitere Reichstagsrede Hize's vom 22. Januar, worin dieser gegenüber den Ausführungen v. Bollmar's bemerkt:

„Wenn die christlichen Gewerksvereine gelegentlich ad hoc zu bestimmtem Zweck mit den sozialdemokratischen Organisationen in Verbindung treten, so ist das wiederum etwas Selbstverständliches — dagegen hat Niemand etwas — sogar der Erzbischof von Freiburg hat das ausdrücklich als berechtigt anerkannt. Also seien Sie doch nicht römischer als Rom ist; imputieren Sie uns doch nicht Anschauungen, die absolut rückständig sind! Ein Zusammengehen ad hoc in bestimmten Fragen ist durchaus zulässig...“ usw.

Wir finden diese spätere Erklärung Hize's zwar sehr begrifflich; sie erfolgte am Tage nach der vorerwähnten, nachdem jene durch die Presse in die Öffentlichkeit hinausgegangen und zu allerlei Randbemerkungen Anlaß gegeben hatte, und nachdem Herr Hize durch sozialdemokratische Redner auf seine seltsame Taktik festgenagelt worden war. Will aber Herr Brust mit dieser zweiten Erklärung, die offensichtlich nur eine ungeschickte Korrektur der Entgleisung vom Tage zuvor darstellt, etwa beweisen, daß Herr Hize am 21. Januar nicht entgleist war?

Solche Entgleisungen im Redeeifer pflegen aber gewöhnlich Wahrheiten zu enthüllen, die man bei geschickter Beherrschung der Zunge diplomatisch zu verstecken sucht. Herr Hize kann also seine Reden corrigieren und dementieren, so oft es ihm beliebt — die unangenehme Erklärung vom 21. Januar läßt sich dadurch nicht ungeschehen machen. Wir sind übrigens die Letzten, die es ihm verdenken, wenn er einmal aus seinem Herzen keine Würbergrube macht; dann bleibe man uns aber auch mit so plumpen Umdeutungen vom Halbe, noch dazu von Leuten, denen man mehr Geschick und — Geschmack zutrauen sollte, als sich zu solchen Liebesdiensten herzugeben.

Die obligaten Schimpfereien, mit denen Herr Brust seinen Artikel schmückt und die wohl mehr für das Begriffsvermögen seiner Leser, denen sie die Gründe ersparen sollen, als für unsere Adresse bestimmt sind, rühren uns nicht im Mindesten. Wer schimpft, verräth, daß er sich im Unrecht fühlt.

**Aus christlichen Gewerksvereinen.** Der Verband der christlichen Schuh- und Lederarbeiter Deutschlands zählt 550 Mitglieder in 24 meist rheinischen, hessischen und rheinpfälzischen Orten. Mangels eines Fachblattes giebt der Verband vorläufig in freier Folge Verbandsmittheilungen heraus. — Der bayerische Textilarbeiterverband wird sich auf seiner am 7. und 8. April stattfindenden Generalversammlung mit der Errichtung einer Sterbekasse, der Einführung einer Streikunterstützung von M. 9 bezw. M. 4½ wöchentlich für männliche, bezw. weibliche Mitglieder und mit Abschluß eines Kartells, jedenfalls mit dem christlichen Textilarbeiter-Zentralverband beschäftigen.

Dieser Entwurf, durch die 1893 erfolgte Stammernauflösung illusorisch gemacht, wurde am 4. Juni 1894 wiederholt, aber infolge einer Regierungszusage, diese Frage selbst gesetzlich regeln zu wollen, zurückgezogen, worauf die Regierung am 10. Oktober 1895 ihren ersten Entwurf vorlegte, den sie später infolge parlamentarischer Ausfektionen nochmals revidierte. Am 10. März 1897 wurde die neue Vorlage von der Zweiten Kammer, am 27. April von der Ersten Kammer votiert und am 2. Mai publiziert. Das niederländische Arbeitskammergesetz zeigt von seinem belgischen Vorbild wesentliche Abweichungen. Während die belgischen Industrie- und Arbeitsräthe Vertretungen aller Berufe eines Ortes sind, sieht das holländische Gesetz nur Kammern für einzelne Berufs- und Industriegruppen vor, so daß an einem Orte zahlreiche Kammern bestehen können und thatsächlich auch bestehen. Zwar ist denselben ein Inverbindungstreten gestattet, aber das Letztere vermag die fehlende Zusammengehörigkeit nicht zu ersetzen, die namentlich bei Berathung allgemeiner Arbeiterfragen eine Nothwendigkeit ist und deren Mangel auch bei allgemeinen Erhebungen sich sehr fühlbar erweist.

Die Schaffung der Kammern erfolgt fakultativ nach Bedürfnis durch Regierungserlaß; der Bezirk einer solchen Berufskammer kann auch mehrere Gemeinden umfassen. Die Regierung ist auch befugt, eine Kammer aufzulösen, wenn diese sich mit dem Gesetz oder mit der nach diesem Gesetz erlassenen Regierungsverordnung in Widerspruch setzt und dabei verharret. In diesem Falle hat sie eine Neuwahl der Kammer anzuordnen. Zur Aufhebung einer Kammer ist sie befugt, wenn diese trotz Regierungseinspruches auf dem Standpunkt ihrer aufgelösten Vorgängerin verharret.

Als Aufgaben sind den Kammern zugeheilt: Sammlung von Informationen über Arbeitsangelegenheiten, Abgabe von Gutachten an Regierung und Behörden auf Ersuchen oder aus eigener Initiative, — Abgabe von Gutachten und Bearbeitung von Arbeits(kollektiv)-Verträgen, Tarifen, Satzungen zc. auf Wunsch von Interessenten, sowie die Verhinderung und Beilegung von Streitigkeiten durch gütliche Einwirkung oder Schiedsspruch. Insbesondere haben die Kammern nach Artikel 33 je einen Jahresbericht an die Regierung zu erstatten; diese Berichte werden zusammengestellt und veröffentlicht. Diesen Aufgaben gegenüber hat es das Gesetz aber leider unterlassen, die Arbeitskammern mit den nöthigen öffentlich-rechtlichen Befugnissen auszustatten. Zur Sammlung von Informationen, die mit der Jahresberichterstattung zu einer der wichtigsten Aufgaben wird, fehlt es an dem Rechte der Veranstaltung amtlicher Erhebungen mit Vernehmungszwang und Gutachtervereidigung,

das namentlich dann nothwendig wird, wenn es sich um die Aufdeckung von Mißständen handelt. Jeder Unternehmer kann der Erhebungskommission den Zutritt zum Betrieb, die Einsicht in die Geschäftsbücher und die Ertheilung von Aufklärungen verweigern. Will die Arbeitskammer auf ein gutes Einvernehmen mit den Arbeitgebern halten, so wird sie naturgemäß jedes tiefere Eindringen in unangenehme Zustände vermeiden und sich von ihrer wahren Bestimmung entfernen. Dadurch wird auch ihr Werth als Begutachtungsorgan für Regierung, Behörden und Interessenten herabgedrückt.

Insbefondere fehlt es im holländischen Arbeitskammergesetz an einer klaren Regelung hinsichtlich der Erledigung der Untersuchungen und Erhebungen, für welche es eines besonderen Organs, einer ständigen Kommission oder eines Arbeitsamtes bedürfte. Daß der Vorstand diese Aufgaben nur unvollkommen lösen kann, dürfte aus der weiter unten folgenden Erläuterung seiner Zusammensetzung genügend ersichtlich sein.

Für ihre schiedsrichterliche Thätigkeit endlich fehlen ihr wiederum alle weitergehenden Befugnisse, die Parteien vor ihr Forum zu laden, Zeugen und Sachverständige zu vernehmen, und ihrem Schiedsspruch rechtsgültige Wirkung zu verleihen. Letzterem steht die niederländische Verfassung entgegen, die die Uebertragung richterlicher Befugnisse in Zivilstreitigkeiten an andere Personen, als lebenslängliche, hierzu bestimmte Beamten, verbietet. In Holland giebt es deshalb auch heute noch keine gewerblichen Laiengerichte, da es die Regierung noch nicht für nöthig hielt, wegen dieser Frage die Verfassung abzuändern. Da nun eine mit so mangelhaften Rechten ausgerüstete Instanz den Parteien gegenüber keinerlei Autorität besitzt und besonders von den Unternehmern regelmäßig ignoriert wird, sobald diese glauben, die Macht zu besitzen, um ihren Standpunkt auch gegenüber dem Kammergutachten und selbst der öffentlichen Meinung durchzusetzen, so ergiebt sich daraus von selbst, daß diese Aufgabe der Kammern völlig vernachlässigt bleibt.

Das Wahlrecht steht männlichen und weiblichen Staatsangehörigen, die als Arbeitgeber oder Arbeiter in einem in der Kammer vertretenen Gewerbe ein Jahr lang thätig waren, vom 25. Lebensjahre ab zu. Auch am passiven Wahlrecht, für welche das 30. Jahr als Altersgrenze gilt, nehmen männliche wie weibliche Personen gleichberechtigten Antheil. Für dieses ist eine fünfjährige Wahlperiode bestimmt. Die Zahl der Kammermitglieder ist durch Regierungsverordnung in der Regel auf je fünf Vertreter der Unternehmer und der Arbeiter festgesetzt. Zur Leitung der Kammer wird je ein Vertreter der Unternehmer und der Arbeiter gewählt, die sich halbjährlich im Vorsitz abwechseln sollen. Dieser Modus bewirkt, daß ein Vorsitzender in der Regel dann zurücktreten

muß, wenn er sich gerade die Kenntniß der Geschäftsführung angeeignet hat. Indes entspricht er völlig dem Verlangen nach reiner Selbstverwaltung der Kammer und bei längerer Wirksamkeit derselben werden auch wohl stets geschäftskundige Vertreter vorhanden sein, um den Vorsitz zu führen. Neben den Vorsitzenden werden zwei Beisitzer (je ein Unternehmer und Arbeiter) und ein Schriftführer gewählt. Letzterer soll nicht Kammermitglied sein und hat nur beratende Stimme; er wird in der Regel als voll- oder nebenbeschäftigter Beamter angestellt werden; seine Remuneration wird vom Minister festgesetzt.

Die Sitzungen der Kammer und ihres Vorstandes sind nicht öffentlich; die Anwesenden können sogar zur Geheimhaltung des darin Verhandelten verpflichtet werden, eine Maßregel, die schwerlich dem Ansehen der Kammer dienen wird. Bei Gutachten kann die Minorität ihre Ansicht in einem Sondergutachten zum Ausdruck bringen. Die Kammermitglieder erhalten Diäten und Fahrtvergütung, erstere aber nur für Sitzungen an Wochentagen. Die Kosten der Lokale und deren Unterhaltung, sowie der Wählerlisten tragen die Gemeinden des Arbeitskammerbezuges, die übrigen Kosten, insbesondere Gehälter und Publikationskosten, fallen dem Staate zur Last.

Bei Streitfällen bedarf es der Initiative einer der streitenden Parteien oder des Bürgermeisters oder des Regierungskommissars, um die Arbeitskammer als Vermittlungsorgan in Bewegung zu setzen; aber erst nach Zustimmung beider Parteien kann sie diese Aufgabe erfüllen, wobei zunächst ein persönlicher Schlichtungsversuch des Vorsitzenden gemacht und im Falle des Mißlingens desselben ein Einigungsamt gebildet werden soll. Die Streitverhütung soll darin bestehen, daß bei Ausbruch von Differenzen der Vorsitzende beide Parteien zu verpflichten versucht, bis zur Beendigung der Untersuchung weder die Arbeit einzustellen, noch Arbeiter zu entlassen. In den Einigungsämtern dürfen auch Frauen zu Schiedsrichtern erwählt werden.

Da den Einigungsämtern andere Mittel, als moralischer Druck, zur Anerkennung ihrer Schiedsprüche nicht zustehen, so haben einzelne Arbeitskammern, durch Mißerfolge ihres Eingreifens veranlaßt, beschlossen, nur noch in solchen Fällen zu vermitteln, in denen beide Parteien von vornherein erklären, sich dem Schiedspruch unterwerfen zu wollen.

Die Ausbreitung der Arbeitskammern ist verhältnißmäßig gering. Im Jahre 1899 bestanden 60 Kammern, wobei zu beachten ist, daß infolge der Beschränkung auf Berufe in einzelnen Städten bis zu 8 Kammern vorhanden sind. So bestanden 1899 in Amsterdam 8, in Rotterdam 6, in Harlem 5, in Dordrecht, Haag, Leyden und Utrecht je 4, in Schiedam 3 Arbeitskammern.

Die ersten 4 Kammern wurden am 14. April 1898 im Haag errichtet; im Laufe des Jahres stieg ihre Zahl auf 30; im Jahre 1899 kamen weitere 30 hinzu. Ueber ihre Wirksamkeit, soweit Berichte von denselben vorlagen, haben wir bereits in Nr. 39 v. Jg. berichtet. Auffällig, aber erklärlich ist die geringfügige Frequenz der Kammern als Einigungsämter. Trotz des Vorkommens zahlreicher und umfangreicher Streits wurden die Kammern nur in 8 Fällen angerufen; in 4 Fällen wurden Differenzen vom Vorsitzenden persönlich geschlichtet, in 2 Fällen fand eine Verständigung durch das Einigungsamt, in 1 Fall konnte ein Streik vermieden werden und in einem Falle blieb selbst der Schiedspruch ohne Wirkung.

Die Zentralstelle für Information, Erhebungen und statistische Arbeiten der Kammern ist dem Zentralbureau für Statistik übertragen worden; ein Zentral-Arbeitsamt besteht in Holland nicht.

Das Interesse, welches die Arbeiterschaft den Arbeitskammern entgegenbringt, läßt sich aus der Statistik der Wahlbeteiligung verfolgen. Da finden wir Kammern, bei denen die Wahlbeteiligung bis auf 18 und 19 pZt. der wahlberechtigten Arbeiter herabgeht (bei der Metall- und Holzindustrie); bei der landwirthschaftlichen Kammer in t'Weldt wählten gar nur 2 pZt. der Arbeitgeber und 19 pZt. der Arbeiter. Andererseits giebt es auch Kammern mit hoher Wahlbeteiligung (Graphische Gewerbe: 63 pZt. Arbeitgeber, 61 pZt. Arbeiter; Tabakindustrie 54 pZt. Arbeitgeber, 72 pZt. Arbeiter). Im Durchschnitt vermögen die Wahlen nur etwa 30 pZt. beider Parteien aufzubringen und nur in den größeren Städten mit gemischt-konfessioneller Arbeiterschaft kommen heftige Wahlkämpfe vor. Ob das Interesse mit der Zeit wächst, wird von der Wirksamkeit der Kammern, weniger als Einigungsämter, als vielmehr als Arbeitervertretung und Organ zur Förderung des Arbeiterschutzes abhängen. Das verhältnißmäßig freie Wahlrecht wirkt in dieser Hinsicht ermunternd; nur fehlt es den Kammern an Zentralisation und an dem nöthigen Einfluß, der sie über das Niveau einer sozialpolitischen Spielerei erhebt und zu einem der maßgebenden Faktoren im Staate macht. Dazu bedarf es der gesetzlichen Reform, die sich bald nötig erweisen wird und die wiederum um so eher eintritt, je mehr die Arbeiter diese Vertretung als selbstverständliches Recht ausnutzen und die ihnen entgegenstehenden Schranken energisch bekämpfen.

Für die deutsche Arbeiterschaft bildet das hervorstechendste Merkmal dieser Arbeitervertretung die Thatsache, daß selbst in diesem orthodox-reactionären Staate den Frauen die gleichen Rechte eingeräumt werden, als wie den Männern. In Deutschland gilt die Frau noch heute als minderen Rechts, ausgeschlossen von allen öffentlichen Angelegenheiten. In der Werthschätzung bei anderen

Zum Vorsitzenden wählen die in der Kammer vertretenen Arbeitgeber und Arbeiter je aus ihrer Mitte ein Mitglied. Diese führen den Vorsitz abwechselnd je ein halbes Jahr. Die Reihenfolge wird durch Loos bestimmt.

Von den beiden anderen Vorstandsmitgliedern wird das eine von den Arbeitgeber-Vertretern, das andere von den Arbeiter-Vertretern der Kammer ernannt.

Die mit dem Vorsitz betrauten Mitglieder sind auch außerhalb ihrer Amtsperiode zur Theilnahme an den Vorstandssitzungen berechtigt und haben dabei beratende Stimme.

Falls der Vorsitzende verhindert oder abwesend oder ausgeschieden ist, wird er durch den anderen Vorsitzenden ersetzt, und wenn auch dieser verhindert ist, durch das älteste Vorstandsmitglied.

Bei Ausscheiden aus der Kammer erlischt die Mitgliedschaft zum Vorstand.

Der Vorstand tritt in der ersten Sitzung nach Neuwahl der Kammer zurück, worauf ein neuer Vorstand gewählt wird. Erledigte Plätze werden baldmöglichst wieder besetzt.

Art. 20. Die Kammer wählt einen Sekretär, wozu ihr vom Vorstande zwei Personen vorgeschlagen werden.

Der Sekretär, welcher nicht aus den Mitgliedern gewählt wird, hat nur beratende Stimme.

Der Sekretär tritt mit der Kammer, welche ihn gewählt hat, ab, übt aber seine Funktionen bis zur Ernennung eines neuen Sekretärs aus.

Der Sekretär kann von der Kammer suspendiert oder entlassen werden. Er genießt eine Zulage, deren Höhe durch einen über Vortrag des Ministers für öffentliche Arbeiten, Handel und Industrie gefaßten königlichen Beschluß bestimmt wird.

#### V. Abschnitt.

##### Von Streitigkeiten.

Art. 22. Wenn in einem in der Kammer vertretenen Gewerbebetrieb ein Streitfall zu entstehen droht oder entstanden ist, so kann von einer Partei oder von beiden, unter schriftlicher Angabe der Ursache des Streites an die Kammer, die Vermittelung eines Einigungsamtes angerufen werden.

Die Anrufung wird bewirkt durch ein vom Kammervorsitzenden auszugehendes, nach Regierungsvorschriften festzusetzendes Formular.

Art. 23. Wenn in einem in der Arbeitskammer nicht vertretenen Gewerbebetriebe ein Streitfall zu entstehen droht oder entstanden ist, so kann von einer oder von beiden der Parteien bei der Kammer des Gemeindebezirks, und wo eine solche nicht vorhanden ist, bei der Kammer eines benachbarten Gemeindebezirks, gemäß Art. 22 das Einigungsamt angerufen werden.

Erklärt sich die angerufene Kammer zu einer Vermittelung bereit, so hat sie sofort den Bürgermeister der Gemeinde, in welcher der Betrieb liegt, Mittheilung zu machen und dieser hat den Empfang des Berichts sofort der Kammer, als auch der anrufenden Partei bezw. den Parteien anzuzeigen.

Erhält der Bürgermeister nach Empfang dieses Berichts von einer anderen Kammer einen gleichen Bericht über denselben Streitfall, so theilt er ihr und der anrufenden Partei bezw. den Parteien ohne Verzug mit, welche Kammer sich bereit erklärt hat, dem Gesuch Folge zu leisten. Die Kammer, der diese Mittheilung zugeht, hat sich jeder weiteren Bemühung hinsichtlich dieses Streitfalles zu enthalten.

Der Bürgermeister einer Gemeinde oder Regierungskommissar einer Provinz, in der ein Streitfall zu entstehen droht oder entstanden ist, hat die gleiche Befugniß, welche gemäß Art. 22 Abs. 1 einer oder beiden der Parteien zuerkannt ist.

Art. 24. Der Vorsitzende einer um Einsetzung eines Einigungsamtes angerufenen Kammer bemüht sich, sobald er sich davon Erfolg verspricht, den Streit persönlich

zu schlichten. Findet er hierzu keinen Anlaß oder mißglückt dieser Versuch, so wird der Streitfall baldigst bei der Kammer anhängig gemacht.

Ist diese der Ansicht, daß für ihre Bemühungen Aussicht auf Erfolg vorhanden ist, so ernennt sie ein Einigungsamt. Dieses besteht aus einem aus oder außerhalb ihrer Mitte zu wählenden Vorsitzenden und einer Anzahl von Kammermitgliedern, zu gleichen Theilen Arbeitnehmer und Arbeitgeber, als Beisitzende.

Der Sekretär der Kammer fungiert auch als Sekretär des Einigungsamtes.

Der Vorsitzende des Einigungsamtes hat, abgesehen von dem im Art. 25 Abs. 4 erwähnten Falle, lediglich eine beratende Stimme.

Der Vorsitzende bemüht sich zunächst, eine Verpflichtung der Parteien herbeizuführen, während der Dauer der Unterhandlung ohne Verfeständigung mit dem Vorsitzenden weder die Arbeit einzustellen, noch eine bei dem Streitfall beteiligte Person zu entlassen.

Art. 26. Das Einigungsamt theilt nach beendeter Untersuchung und Berathung den Parteien sein Urtheil über den Streitfall und über die Mittel zu seiner Beilegung schriftlich mit. Auf Verlangen der Minderheit muß der Bericht auch deren Meinung zum Ausdruck bringen.

Art. 27. Unterwerfen beide Parteien einen Streitfall einem Schiedsspruch, so können, abweichend von den Bestimmungen des Art. 622 Abs. 2 des „Wetboek van Burgerlijke Rechtsvordering“, auch Frauen zu Schiedsrichtern gewählt werden.

#### VI. Abschnitt.

##### Von den Sitzungen der Kammer und ihres Vorstandes.

Art. 29. Die Sitzungen der Kammer werden bei verschlossenen Thüren abgehalten.

Die Kammer kann über Verhandlungsgegenstände den Mitgliedern Geheimhaltung auferlegen. Diese dauert bis zu ihrer ausdrücklichen Aufhebung.

Art. 31. An jeder Abstimmung in einer Kammer-sitzung nimmt stets eine gerade Anzahl Mitglieder theil, welche zu gleichen Theilen aus Arbeitgebern und Arbeitern besteht.

Ist bei einer Abstimmung die Zahl der Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeiter nicht gleich groß, so haben auf der zahlreicheren Seite so viele der jüngsten Mitglieder, als die Differenz beträgt, nur beratende Stimme.

Die Sitzung darf nicht berathen und beschließen, sobald nicht wenigstens die Hälfte je der Arbeitgeber- und Arbeitervertreter anwesend ist.

Art. 32. Wenn durch eine Kammer ein Gutachten abgegeben wird, so ist die Minorität befugt, ihre Ansicht in einem besonderen Votum zum Ausdruck zu bringen.

Art. 33. Die Kammer verfaßt jährlich bis zu dem vom Minister für öffentliche Arbeiten, Handel und Industrie zu bezeichnenden Termine und in der von demselben zu bestimmenden Form einen Bericht über ihre Thätigkeit, welcher dem Minister vorzulegen ist.

Dieser Bericht wird ganz oder theilweise den Generalstaaten unterbreitet.

Durch allgemeine Regierungsverordnung wird bestimmt, inwieweit und nach welchen Regeln die Kammer, außer diesem Bericht, verpflichtet ist, gemäß Art. 2 Informationen einzuziehen und an den Minister für öffentliche Arbeiten, Handel und Industrie zu senden. Diese Informationen werden geordnet und die geeigneten periodisch veröffentlicht und im Abdruck den Kammern zugestellt.

Kulturvölkern nimmt das Deutsche Reich daher keine hochgeachtete Stellung ein, und wie die deutschen Frauen über diese Zustände denken und klagen, darauf giebt die Arbeiterinnen- und Frauenbewegung eine deutliche Antwort.

\* \* \*

### Gesetz, betreffend die Errichtung von Arbeitskammern in den Niederlanden. (Vom 2. Mai 1897).

#### I. Abschnitt.

Zusammensetzung und Aufgaben der Kammer.

Art. 1. Wo sich das Bedürfnis dafür herausstellt und eine vorschriftsmäßige Zusammensetzung möglich erscheint, wird durch königl. Verordnung auf Vortrag des Ministers für öffentliche Arbeiten, Handel und Industrie entweder für eine Gemeinde oder für mehrere zusammen, für ein oder mehrere Gewerbe eine Arbeitskammer errichtet.

Auf dem gleichen Wege wird eine Arbeitskammer aufgelöst oder aufgehoben. Sie wird aufgelöst, wenn die Kammer sich mit ihren inneren Bestimmungen oder mit dem Wortlaut dieses Gesetzes oder mit einer gemäß diesem Gesetze erlassenen allgemeinen Regierungsverordnung in Widerspruch setzt und trotz des vom Minister für öffentliche Arbeiten, Handel und Industrie erhobenen Einspruches bei ihrem Vorgehen verharret.

Die königl. Verordnung, welche diese Auflösung verfügt, schreibt gleichzeitig die Wahl zu einer neuen Kammer aus, die in spätestens zwei Monaten erfolgen muß.

Aufgehoben wird die Kammer:

1. wenn sich herausstellt, daß ein Bedürfnis für ihr Fortbestehen nicht länger vorhanden ist oder daß keine vorschriftsmäßige Zusammensetzung mehr möglich ist;

2. wenn die Kammer nach ihrer Auflösung auch in ihrer neuen Zusammensetzung auf dem Standpunkt verharret, welcher die Auflösung verursacht hat.

Art. 2. Die Arbeitskammern haben die Aufgabe, die Interessen der Arbeitgeber und Arbeiter in gemeinsamem Zusammenwirken zu fördern, und zwar

a) durch Einziehung von Information über Arbeitsangelegenheiten;

b) durch Erstattung von Gutachten an die Minister, Provinz- und Gemeindebehörden über alle das Arbeitsinteresse berührenden Fragen, sei es auf Ersuchen der befugten Stellen oder aus eigener Initiative;

c) durch Ertheilung von Rathschlägen und Ausarbeitung von Verträgen oder Satzungen auf Wunsch von Interessenten;

d) durch Verhütung und Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten, nöthigenfalls durch Herbeiführung eines Schiedsverfahrens zwischen beiden Parteien.

Art. 3. Unter Arbeitgeber versteht dieses Gesetz den Leiter eines gewerblichen Unternehmens, in welchem mindestens eine Person von mehr als 20 Jahren gegen Entlohnung thätig ist, sowie alle jene, welche wegen der Art ihrer Beschäftigung durch einen königlichen Beschluß, wie ein solcher im Art. 4 erwähnt ist, den Arbeitgebern gleichgestellt werden.

Unter Arbeitnehmer versteht dieses Gesetz Alle, die gegen Entlohnung in einem Betriebe thätig sind, und schließt diejenigen aus, welche in Folge ihrer Thätigkeit als Aufsichtsorgane in Folge königlichen Beschlusses unter die Arbeitgeber zu rechnen sind.

Art. 4. Der königliche Beschluß, mit welchem eine Kammer errichtet wird, bestimmt deren Gebiet, den Sitz, das bezw. die Gewerbe, welche in der Kammer vertreten sein sollen, endlich die Zahl der Kammermitglieder.

Art. 5. Die Kammer besteht zur Hälfte aus Arbeitgebern, gewählt durch die Arbeitgeber der in der Kammer vertretenen Gewerbe, zur anderen Hälfte aus Arbeitern, gewählt von den in obigen Betrieben thätigen Arbeitern.

Art. 7. Jede Kammer versammelt sich wenigstens viermal im Jahre und außerdem, so oft es vom Vorsitzenden für nöthig erachtet oder von den beiden anderen Mitgliedern des Vorstandes oder von mindestens einem Drittel der Kammermitglieder mit motiviertem schriftlichen Ansuchen begehrt wird.

Sobald der Vorsitzende zur Anberaumung einer Kammer Sitzung auf vorstehend beschriebene Art aufgefordert wird, so hat er dieselbe auf spätestens 14 Tage nach Kenntnißnahme der Aufforderung anzusehen.

#### II. Abschnitt.

Von den Mitgliedern der Kammer.

Art. 8. Mitglieder der Kammer können nur im Lande ansässige, männliche und weibliche Staatsangehörige werden, welche das 30. Jahr erreicht haben und in einem in der Kammer vertretenen Gewerbe während des letztverfloffenen Kalenderjahres, oder seit ihrer Volljährigkeit mindestens drei der letzten zehn Jahre ohne Unterbrechung im Kammerbezirk als Arbeitgeber oder Arbeiter thätig waren.

Nicht wählbar sind Personen, die nicht im Vollbesitz der bürgerlichen Rechte sind.

Für Gewerbe, die nicht das ganze Jahr hindurch thätig sind, wird das Kalenderjahr durch eine allgemeine Regierungsverordnung festgesetzt.

Art. 9. Niemand kann Mitglied zweier oder mehrerer Kammern sein.

Art. 13. Die Mitglieder der Kammer werden auf fünf Jahre gewählt. Sie treten gleichzeitig ab und sind wieder wählbar.

#### III. Abschnitt.

Von den Wählern der Kammer.

Art. 14. Wahlberechtigt für Arbeitskammern sind diejenigen männlichen und weiblichen, im Lande ansässigen Staatsangehörigen, welche das 25. Jahr erreicht haben und in einem in der Kammer vertretenen Gewerbe während des letzten Kalenderjahres, oder in solchem Gewerbe, in welchem nicht das ganze Jahr hindurch gearbeitet wird, in dem durch die bezügliche Regierungsverordnung bestimmten Zeitraum als Arbeitgeber oder Arbeiter im Kammerbezirk thätig gewesen sind.

Für jede Kammer werden in jener Gemeinde, für welche sie errichtet ist, zwei Wählerlisten, eine für Arbeitgeber und eine für Arbeitnehmer, angelegt.

Art. 16. Die Wählerlisten werden von der Gemeindeverwaltung angelegt. Die Mitglieder der Wahlkommission und deren Stellvertreter werden vom Gemeinderath aus seiner Mitte gewählt.

Die Entscheidung von Streitigkeiten, betreffend die Aufnahme in die Wählerlisten, und die Zulassung der gewählten Mitglieder steht dem Verwaltungsausschusse der Provinzialstände mit Berufung an den König zu.

Art. 17. Der Inhaber oder Geschäftsführer eines Betriebes, welcher Wähler für die Arbeitskammer beschäftigt, ist verpflichtet, denselben während der Wahlzeit durch mindestens zweifolgende Stunden Gelegenheit zur Ausübung ihres Wahlrechtes zu geben.

#### IV. Abschnitt.

Von dem Vorstand der Kammer.

Art. 19. Der Vorstand der Kammer besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern.

## VII. Abschnitt.

## Allgemeine Bestimmungen.

Art. 35. Auf Verlangen der Kammer werden von der Gemeinde, in welcher sich ihr Sitz befindet, für die Sitzungen der Kammer, ihres Vorstandes und des Einigungsamtes geeignete, wenn nöthig geheizte und beleuchtete Lokale kostenlos zur Verfügung gestellt.

Die Mitglieder und der Sekretär der Kammer, sowie der Vorsitzende des Einigungsamtes haben Anspruch auf Ertrag der Reisekosten für Reisen innerhalb des Kammergebietes behufs Theilnahme an den gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes abzuhaltenden Sitzungen.

Sie haben überdies für die Theilnahme an den Sitzungen Anspruch auf Diäten.

Ein königlicher Beschluß bestimmt, wie im Art. 4 erwähnt, die im Absatz 2 und 3 dieses Artikels angeführte Fahrkostenvergütung, sowie die Höhe der Diäten.

Fahrkostenvergütung, Diäten und das Bureau-pauschale des Sekretärs, sowie die Kosten der Publikationen fallen dem Staate zur Last.

Findet eine Sitzung an einem Sonntage oder christlichen Feiertage statt, so werden keinerlei Vergütungen zuerkannt.

Die Kosten der Anfertigung und Ervidenzhaltung der Wählerlisten sowie des Wahlaktes fallen den Gemeinden zur Last.

Art. 36. Alle auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes oder der durch königlichen Beschluß zu erlassenden näheren Vorschriften verfaßten Schriftstücke sind von der Stempelspflicht, von der Formalität der Registrierung und vom Postporto befreit.

Art. 39. Wer absichtlich, sei es, um seine Wählbarkeit zum Kammermitgliede zu begründen, sei es zur Erlangung des Wahlrechtes für die Kammer, hinsichtlich einer Thatsache, von welcher das aktive oder passive Wahlrecht abhängig sein könnte, eine falsche Angabe macht, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

Art. 40. Wer bei einer auf Grund der gesetzlichen Vorschriften an ihn ergangenen Aufforderung zur Abgabe von Auskünften behufs Beurtheilung der Wählbarkeit eines Anderen oder Anfertigung der Wählerlisten, oder behufs Entscheidung von Streitigkeiten über die Aufnahme in die Wählerlisten hinsichtlich einer Thatsache, von welcher die Wählbarkeit einer Person oder deren Aufnahme in die Wählerlisten abhängig sein könnte, absichtlich eine falsche Angabe macht oder eine falsche Auskunft ertheilt, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Art. 45. Dieses Gesetz wird erlassen unter dem Titel: „Wet o p d e K a m e r s v a n A r b e i d.“

Art. 46. Dieses Gesetz tritt in Kraft an einem durch königl. Regierungsverordnung noch festzusetzenden Zeitpunkt.

## Gesetzgebung und Verwaltung.

## Die Seemannsordnung im Reichstage.

## V. (Schluß.)

Am 5. März hat die Kommission zur Berathung der Seemannsordnung nach neunwöchiger Thätigkeit in ihrer 26. Sitzung die erste Lesung dieses Gesetzes beendet; die Berathung dreier mit der Seemannsordnung in Verbindung stehenden Nebengesetze wird sich unmittelbar an diese erste Lesung der Seemannsordnung anschließen, und hat die Regierung es darauf abgesehen, vor den Osterferien auch noch die zweite Lesung dieser Gesetze zu erledigen, damit deren Berathung im Plenum bald nach Ostern erfolgen kann; wesentliche Aenderungen werden daher wohl nicht mehr vorgenommen werden, weil die Durchreißungs-Methode dies ja nicht zuläßt. Die Vertreter der Rheder und ebenfalls auch die der

Regierung haben denn auch schon in den letzten Sitzungen durch ihre geringe Betheiligung an den Debatten bewiesen, daß sie der vielen Anträge seitens der Sozialdemokraten müde sind und unter allen Umständen auf den Schluß hinarbeiten. Die Bestimmungen, welche nun in den letzten Sitzungen noch getroffen wurden, sind folgende:

1. Vor einem ausländischen Gerichte darf der Schiffsmann den Schiffer nicht belangen, und handelt er dieser Bestimmung zuwider, so ist er nicht allein für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich, sondern er wird außerdem der bis dahin verdienten Feuer verlustig. Für den Schiffsmann giebt es im Auslande also nur den Konsul als Beschwerdeinstanz und Richter, und wenn nun in einem Hafen kein Konsul vorhanden ist, nun, da haben die Beiniger eben freies Spiel. Will aber umgekehrt der Schiffer den Schiffsmann belangen, so braucht er dazu absolut keinen Konsul, sondern der ganze Apparat der auswärtigen Behörde steht ihm dann ohne Weiteres zur Verfügung. Liegt z. B. ein deutscher Dampfer an einem Pier in New-York und ein Schiffsmann thut nicht so, wie es der Schiffsleitung beliebt, so wird nur einfach ein policeman, der am Pier stationiert ist, gerufen und der betr. Schiffsmann wird von diesem ohne Weiteres in Haft genommen und in's Gefängniß abgeführt und kann dort event. bis zum Abgang des Schiffes verbleiben, gleichviel, ob der Kapitän oder einer seiner Stellvertreter den policeman hiermit beordert hat.

Das ist wieder so ein Stück „Gleichberechtigung“ aus dem Seemannsleben, wie es draßischer wohl nicht gezeichnet werden kann.

2. Im Inlande wird der Streit zwischen dem Schiffer und dem Schiffsmann in erster Instanz von dem Seemannsamt entschieden.

Alle Bemühungen des Genossen Herzfeld, die Kompetenz der Gewerbegerichte auch auf die Zivilstreitigkeiten der seefahrttreibenden Bevölkerung auszudehnen, hatten keinen Erfolg. Nun, hoffentlich werden die Seemannsämtler in Zukunft so eingerichtet (durch zwei Beisitzer aus seemännischen Kreisen), daß die Rechtsprechung etwas unparteiischer ausfallen kann, als es heute an denjenigen Stellen geschieht, wo nur eine Person als Richter funktioniert.

Die völlige Gleichstellung des seemännischen Arbeiters mit dem gewerblichen scheint der Regierung ein Umding zu sein: „Die Disziplin, die Disziplin wird gelockert“, auch wenn dem Schiffsmann event. etwas mehr Gerechtigkeit seitens der Gerichte zuerkannt wird.

3. Der Antrag der seemännischen Arbeiter, vor Antritt der Reise aus ihrer Mitte einen Obmann wählen zu dürfen, der das Recht und die Pflicht hat, die Beschwerden der Schiffleute entgegenzunehmen und dem Schiffer vorzutragen, ist rundweg abgelehnt, nachdem die Regierungsvertreter erklärt hatten, daß dem schon jetzt ja garnichts im Wege stehe; allerdings würde es Sache des Kapitäns bleiben müssen, diese Gesamt-Beschwerdeführer der verschiedenen Kategorien anzuerkennen und die Beschwerden von ihnen entgegenzunehmen. Mit höhnerer Wirkung konnte eine so verständige und gerechte Forderung der seemännischen Arbeiter wahrlich nicht abgelehnt werden, und andererseits predigen diese Herren dann wieder von den Wohlthaten der sozialpolitischen Gesetze und dem sozialen Frieden, den sie bewirken würden, wenn die Arbeiter von gewissenlosen Subjekten nicht immer von Neuem aufgebracht würden; aber predigen und handeln ist eben zweierlei.

4. Ebenfalls rundweg abgelehnt ist der Antrag der seemännischen Arbeiter auf Gewährung des Koalitionsrechts.

Das den gewerblichen Arbeitern in der Gewerbeordnung gewährleistete Recht, sich zum Zwecke der Erlangung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen versammeln und Vereine bilden zu können, fehlt in der Seemannsordnung gänzlich, und da die seemannischen Arbeiter hinter ihren bevorzugten Mitbürgern nicht länger zurückgesetzt sein wollen, so haben sie diesen Antrag gestellt. Wenn nun die Regierung im Bunde mit den Rhebern diese gewiß ganz gerechtfertigte Forderung nicht anerkennt und die Seeleute mit dem Gefinde noch weiter auf eine Stufe stellen will, so werden die seemannischen Arbeiter diese schimpfliche Zurücksetzung hoffentlich als einen erneuten Weck- und Mahnruf nicht ungehört an sich vorübergehen lassen.

5. Die Hochseefischer sollten anfangs von der für Seeschiffe festgesetzten Ruhezeit an Sonn- und Festtagen ausgeschlossen werden, jedoch hat die Kommission noch in letzter Stunde sich eines etwas Besseren besonnen und nun bestimmt, daß an Sonn- und Festtagen im Hafen und auf der Rhebe Arbeiten einschließlich des Wachtdienstes nur gefordert werden dürfen, wenn sie unumgänglich oder unaufschieblich sind. Sonn- und Festtagsarbeit ist als Ueberstundenarbeit zu vergüten.

Dieser letztere Passus schützt die Leute mindestens etwas vor der Willkür der Schiffsleitung, denn es an den Geldbeutel geht, dann besinnt sich der Kapitalist bezw. dessen Vertreter doch immer erst zweimal, ob die betr. Arbeit auch wirklich unumgänglich notwendig ist. Früher resp. bis heute, wo die Seemannsordnung noch keine Ueberstundenarbeit kennt, sind eben alle Schiffsarbeiten unumgänglich resp. unaufschieblich, sobald sie im Interesse des Rhebers liegen, ganz gleich, ob es Sonntag oder Nacht ist.

Dafür bist Du Seemann und bekommst Deinen „hohen“ Lohn, heißt es heute, daß Du zu jeder Zeit alle Arbeiten verrichten mußt, gleichviel ob Sonntag oder Werktag, ob Tag oder Nacht.

So weit die hauptsächlichsten Anträge und Veränderungen der Seemannsordnung in der ersten Lesung! Bedenkt man, daß 30 Jahre hingegangen sind, ohne daß ein Jota an diesem Gesetz geändert ist, so muß man sich wahrlich über die jetzigen Beschlüsse der Kommission bezw. über die geringen Abänderungen wundern, zumal der Schiffsfahrtsbetrieb von heute mit dem von 1870 fast keine Ähnlichkeit mehr hat. Aber die Hervorhebung des krassesten Unternehmerhandpunktes ist heute noch ebenso wie vor 30 Jahren das Leitmotiv der Gesetzgebung. Daraus erklärt sich Alles, was vom Standpunkte der Gerechtigkeit und des Schutzes der Schwachen durchaus unverständlich erscheint.

Hamburg, 15. März 1901. A. Störmer.

**Die Reichskommission für Arbeiterstatistik** ist jetzt vom Reichskanzler beauftragt worden, Erhebungen über die Arbeitszeit der im Verkehrsgewerbe beschäftigten Personen, sowie über die Verhältnisse der im Fleischer- und Metzgergewerbe Beschäftigten vorzunehmen. Es sind also nunmehr drei Untersuchungen von der Kommission vorzunehmen.

Zur Einleitung der Erhebungen über die in Komptoiren beschäftigten Handlungsgehülften und Lehrlinge hat ein Ausschuß der Kommission einen Entwurf zu einem Fragebogen ausgearbeitet. Der Fragebogen-Entwurf hat einen ähnlichen Inhalt, wie derjenige, welcher 1892 für die in offenen Verkaufsstellen beschäftigten Personen ausgegeben wurde. An Stelle der Fragen über die Kündigungsfristen sind Fragen über etwa bewilligten Sommerurlaub aufgenommen. In einer voraussichtlich im Mai stattfindenden Sitzung der Kommission

wird der Fragebogen endgültig festgestellt und wird dann die Kommission zu beschließen haben, wie die beiden neuen Untersuchungen eingeleitet werden sollen.

**Ein eidgenössisches Arbeitsamt.** Der Umstand, daß die internationale Vereinigung für Arbeiterschutz in der Schweiz ein internationales Arbeiterschutzamt errichtet, das am 1. Mai in Basel, mit dem bekannten Nationalökonomie-Professor Dr. Stephan Bauer an der Spitze, eröffnet werden soll, wozu die dortige Kantonsregierung die nötigen Bureaulokalitäten zur Verfügung gestellt und der Bundesrath eine Jahressubvention von Frs. 8000 bewilligt hat, hat die Aufmerksamkeit auf den Mangel eines eidgenössischen Arbeitsamtes hingelenkt, das doch zuerst vorhanden sein sollte, ehe man ein solches internationales Institut eröffnet. Dieser Mangel wird aber auch empfunden im Hinblick auf die in England und Belgien bestehenden staatlichen Arbeitsämter, auf die in den Verein. Staaten bestehenden 34 staatlichen Arbeitsämter und auf das Bundesarbeitsamt in Washington; durch diese sozialen Einrichtungen des Auslandes wird man sich in der Schweiz wieder einmal in unangenehmster Weise des seit Jahren eingetretenen sozialpolitischen Stillstandes und des Zurückgebliebenseins hinter anderen Staaten bewußt, und es wird daher seit einiger Zeit in der Presse der Gedanke der Errichtung eines eidgenössischen Arbeitsamtes ernsthaft erörtert. Als die wichtigsten Aufgaben, welche dasselbe zu erfüllen hätte, werden bezeichnet: Gewerbe- und Fabrikstatistik, Erhebungen über Arbeitszeit- und Lohnverhältnisse, Beobachtung des Arbeitsmarktes mit seinen Schwankungen von Angebot und Nachfrage, Statistik der Arbeiterorganisationen, Statistik der ausländischen Arbeiter in der Schweiz und ihr Einfluß auf die Gestaltung der Lohn- und Arbeiterverhältnisse in der Schweiz, Statistik der Lohn- und Streikbewegungen und deren Einfluß auf die Gestaltung der Lage der Arbeiter, Zusammenstellung aller eidgenössischen und kantonalen Arbeiterschutzgesetze sowie aller bezüglichen Verordnungen, Bericht über deren Durchführung, kommunale Sozialpolitik, Wohnungsverhältnisse und Wohnungspreise, Statistik der Lebensmittelpreise, Arbeiterhaushaltungsbudgets bezw. Haushaltrechnungen, vergleichende Statistik aller Art aus dem Auslande, Herausgabe eines eigenen Publikationsorgans mit monatlichem oder vierteljährlichem Erscheinen.

Ein Arbeitsamt mit einem solchen Programm, ausgestattet mit den nötigen Hilfskräften, dasselbe durchzuführen, müßte eine erfolgreiche und fruchtbare Tätigkeit entfalten und der offiziellen Sozialpolitik wie der gesamten Arbeiterbewegung die nützlichsten Dienste leisten können. Statistische Ämter besitzen allerdings heute schon die Kantone und auch der Bund hat ein eigenes statistisches Bureau in Bern, aber sie vernachlässigen planmäßig die soziale Statistik, während sie andererseits um so mehr die Agrarstatistik kultivieren, so daß man in verschiedenen Kantonen die Zahl der Düngerhaufen und Mistgruben ganz genau kennt, aber garnichts weiß von den Arbeits- und Lebensverhältnissen der gewerblichen wie auch der ländlichen Arbeiter.

In unseren Kreisen sind angesichts des aufgetauchten Arbeitsamtsprojektes Befürchtungen wegen des Fortbestandes des schweizerischen Arbeitersekretariats, das vom Bunde eine Jahressubvention von Frs. 25 000 erhält, laut geworden. Ich vermag diese Befürchtungen nicht zu theilen, da Gines das Andere nicht ausschließt, sondern sehr wohl beide Institute nebeneinander bestehen, zum Theil miteinander Hand in Hand arbeiten und so beide sehr nützlich wirken können. An der organisierten Arbeiterschaft liegt es, an dem Arbeitersekretariat nicht rütteln zu lassen und die Errichtung eines eidgenössischen Arbeitsamtes zu fordern, denn auch in der Schweiz muß der soziale Fortschritt erkämpft werden. Z.

## Statistik und Volkswirtschaft.

## Wirtschaftliche Rundschau.

(Lage der Rohstoffsyndikate und ihrer Abnehmer. — Zinsfuß, Pfandbriefnach und Baugewerbe. — Rückgang der Gründungen. — Vom Arbeitsmarkt. Die Kleinbetriebe.)

## Vorbemerkung.

Wir beabsichtigen, an dieser Stelle von Zeit zu Zeit einen Ueberblick über die wirtschaftliche Entwicklung zu geben, und zwar unter besonderer Berücksichtigung derjenigen Thatsachen, die für das **gewerkschaftliche** Leben von Bedeutung sind.

Da der Arbeitsmarkt heute noch lange kein einheitlicher ist und die Aufwärtsbewegung in einzelnen Branchen recht wohl nebenher gehen kann neben einem Abwärtsgleiten und Zusammenbruch auf vielen anderen Produktionsgebieten, so denken wir in Zukunft die Darstellung möglichst nach Berufszweigen zu spezialisieren.

Heute sei jedoch zur Einführung in allgemeiner Weise über den gegenwärtigen Stand des Wirtschaftslebens berichtet, da die allgemeine wirtschaftliche Grundströmung schließlich — wenn auch mit sehr ungleicher Stärke und zu verschiedenen Zeiten — in allen Einzelbranchen zum Ausdruck kommen muß.

## Die Lage des Rohstoffmarktes.

Die Periode des Aufschwunges, die etwa mit dem Anfang des Jahres 1895 einsetzte, ist bekanntlich in dem Vorjahre zum Stillstand gekommen. Aber wichtige Erscheinungen, welche die Zeit der Prosperität kennzeichnen, wirken noch in der Gegenwart weiter, so daß die Lage heute widerspruchsvoller ist, wie sonst nach einem Krach, der auf allen Wirtschaftszweigen die gleichen Verheerungen anrichtet. Einige dieser ungewöhnlichen Erscheinungen seien hier hervorgehoben.

Das Blühen der Industrie sprach sich vor Allem auch darin aus, daß die verfügbaren Brennstoffe und Rohmaterialien in keiner Weise mehr der stürmischen Nachfrage zu genügen vermochten. Welch ungeheurer Mehrbedarf an Eisen und Stahl ergibt sich, wenn Eisenbahnen, elektrische Unternehmungen, Schiffsbau, Konstruktionswerkstätten, Lokomotiv- und Waggonfabriken, Maschinenfabriken, Kesselschmieden, Kleineisen- und Drahtindustrie, das Baugewerbe sammt und sonders ihre Thätigkeit stark steigern und ihre Anlagen und Einrichtungen vermehren! Welchen Heißhunger nach Brennstoffen entwickeln alle diese Anlagen und Maschinen, wenn sie Jahre lang mit Anspannung aller ihrer Kräfte schaffen und wirken! Auf der anderen Seite: welcher Rückschlag wäre hier zu erwarten, wenn mit dem Sinken der allgemeinen Konjunktur von allen Seiten her die Nachfrage zusammenschrumpft!

Eine der hervorsteckendsten Abweichungen des bisherigen Krankheitsverlaufes von früheren Krisenentwicklungen ist aber gerade, daß dieser Rückschlag in den Preisen und Lieferungsbedingungen der **Kohlen- und Rohstoffsyndikate** noch nicht entsprechend zur Geltung gekommen ist. Damit ist jedoch die Lage der abnehmenden und verarbeitenden Industrien nur schwächer und unhaltbarer geworden, und große kapitalistische Interessenkämpfe werden hier in nächster Zeit noch ausgefochten werden, falls die Syndikate nicht in letzter Stunde noch andere Saiten aufziehen.

Man wird sich aus dem Vorjahre erinnern, daß die Kohlenlords sich der Segnungen einer „Kohlennoth“ und wahrer Nothstandspreise für Kohlen erfreuten, als andere Industrien bereits zu Betriebseinschränkungen und Preisberabsetzungen schreiten mußten. Sogar solche Unternehmungen, die an sich noch nicht ungünstig standen,

stellten oder schränkten damals ihre Thätigkeit zeitweise ein, weil der rapid steigende Kohlenetat jeden sonstigen Ueberfluß wieder verschlungen haben würde. Während so im April 1900 die Industriewerthe an den Börsen einen starken Kurssturz erfahren, nachdem diese Bewegung sich fast ununterbrochen fortgesetzt und Anfang Juni abermals zu schwarzen Börsentagen geführt hatte, wurde die öffentliche Meinung mit dem herannahenden Herbst und Winter von einer wahren Kohlenpanik erfaßt. Sogar die mit den Kohlenlords so eng verbündeten Regierungen mußten schließlich irgend etwas thun, und so beschloß die preussische Regierung Anfang September, die Zufuhr ausländischer Kohle wenigstens dadurch etwas zu erleichtern, daß der Rohstofftarif für die Zeit des Weiterbestehens der Mißstände, mindestens aber für zwei Jahre eingeführt wurde. Trotzdem war die feste Stellung des Syndikats in keiner Weise erschüttert. Nach der Reichsstatistik ergeben sich folgende Kohlenpreise, ab Wert Dortmund, für 1000 Kilogramm:

	Gestürzte Stück- Exportkohle	Puddel-, gute fette Fördertohl
1890	M. 12,9	M. 9,9
1891	" 11,5	" 8,0
1892	" 9,2	" 7,3
1893	" 8,2	" 6,5
1894	" 9,0	" 6,9
1895	" 9,0	" 7,4
1896	" 9,0	" 7,9
1897	" 9,4	" 8,5
1898	" 9,7	" 8,7
1899	" 10,0	" 9,0
Januar 1900	" 12,0	" 10,0
Februar 1900	" 13,0	" 10,0
März 1900	" 12,0	" 9,0
Andauernd seit April 1900	" 14,0	" 10,0

Daß diese Sonderstellung gegenüber einer allgemein rückgängigen Industrie ohne die Macht des Kohlenyndikats kaum zu halten gewesen wäre, bedarf keines Beweises. Daß das Syndikat auch ferner keine Lust hat, sich seine günstige Sonderstellung zu verschmerzen, geht aus dem Beschluß vom 17. Dezember hervor: „in der Erwägung, daß bei dem sich fühlbar machenden Rückgange in der Abnahme seitens verschiedener Industrien und namentlich der Eisenindustrie der Markt die außerordentlich gesteigerte Förderung nicht mehr aufnehmen dürfte“, für das erste Vierteljahr 1901 eine Einschränkung der Kohlenförderung um zehn Prozent eintreten zu lassen. Diese Einschränkung (im Verhältnis zur angenommenen Leistungsfähigkeit, nicht zur früheren Leistung) hat in der That bisher erndmöglich, die abnorm hohen Kohlenpreise weiter aufrecht zu erhalten. Aber der Gegenfakt innerhalb der Industrie ist hier mit jeder Woche gewachsen. Während die Einen das Syndikat an seine fittliche Pflicht erinnern, über eine Zeit des Preisfalles der Fabrikate durch gründliche Verbilligung des Brennstoffes mildernd hinwegzuhelfen, rühmen die Anderen das Syndikat gerade wegen seines hohen wirtschaftlichen Verantwortlichkeitsgefühls, da Schleuderpreise in Kohlen nur das gegenseitige Ueberbieten in den Fabrikaten verschlimmern müßten!

Noch größer ist die Mißstimmung der eisenverarbeitenden Werke über die Haltung der **Rohstoffsyndikate in der Eisenbranche**. In dem Zeitraum der Materialknappheit war jeder Verbraucher froh, sich für die Zukunft überhaupt sicher versorgen zu können; gleichviel, zu welchen Preisen und sonstigen Lieferbedingungen. Das Roheisensyndikat benutzte das, um alle Abnehmer zu Bestellungen auf Monate hinaus zu verpflichten. „Ende Februar 1900“ — heißt es in Calwer's „Handel und Wandel“, Jahrgang 1900\* — „zeigte das Syndikat seinen Ab-

\* Handel und Wandel. Jahresberichte über den Wirtschafts- und Arbeitsmarkt. Für Volkswirthe und Geschäftsmänner, Arbeitgeber- und Arbeiterorganisationen. Jahrgang 1900. Herausgegeben von Richard Calwer, Mitglied des Reichstages, Berlin-Bern 1901. Wir benutzen die Gelegenheit, auf diese fleißige und umsichtige Thatsachensammlung hinzuweisen.

nehmern an, es nehme die Verkäufe für 1901 auf; wer kaufen wolle, möge daher seinen Bedarf aufgeben. Anfangs zeigten die Stahl- und Walzwerke wenig Lust, auf so lange Zeit hinaus (also für mehr als 22 Monate) sich zu binden. Trotzdem mußten sie dem Ansinnen des Syndikats nachgeben, wenn sie nicht Gefahr laufen wollten, im Verlaufe des Jahres 1901 ohne Eisenversorgung dazustehen. Sie mußten zu dem ungemein hohen Preise von M. 90 pro Tonne Puddel-eisen ihren Jahresbedarf für 1901 decken, obwohl sie nicht im Mindesten wissen konnten, ob und zu welchen Preisen ihre Erzeugnisse während der langen Zeit Abnahme finden würden. Die Besorgniß, vom Roheisen-Syndikat 1901 kein Roheisen zu erhalten, trieb daher die Abnehmer, der deutlichen Einladung Folge zu leisten."

Ähnlich beim Roaf-Syndikat. „Für Hochofenoafs — heißt es in einer Vörrentkorrespondenz aus Düsseldorf — wurde der Preis von M. 14 für 1900 auf M. 20 für Lieferung in 1901 erhöht, jedoch den Verbrauchern die für 1901 disponiblen Mengen nur unter der Bedingung zugetheilt, daß für die Reste ihrer noch nicht ausgelieferten Abchlüsse (zu M. 14) und für die neuen pro 1901 zugetheilten Mengen ein Durchschnittspreis von M. 17 zur Berechnung gelangt. Die Hochofenwerke mochten sich damals angefangen der Knappheit an Roafs, welche vom Roafs-Syndikat für das Jahr 1901 amonziert worden war, und welche hauptsächlich die übertriebene Hauffe aller Eisenfabrikate herbeiführte, nicht der Gefahr aussetzen, daß ihnen überhaupt kein Roafs zugewiesen wurde, und sahen sich daher genöthigt, jene harten Bedingungen anzunehmen."

Das Ende vom Liede ist nun leider ein ganz anderes, als die kritiklosen Lobredner der Kartell-organisation so oft gepriesen haben. Statt ausgleichend und preisberuhigend zu wirken, zwingen die Syndikate hier geradezu zu Nothverkäufen und führen so zu den schlimmsten Schleuderpreisen — allerdings nicht für die Syndikatsmitglieder, die hier schmunzelnd zusehen können, dagegen bei ihren Abnehmern, deren Nothlage durch die Folgen der Syndikatsübermacht nur verschärft wird. Diese Abnehmer müssen die Rohmaterialien beziehen und bezahlen. Sie können das nur aus dem Erlös für ihre Fabrikate. Sie müssen somit auch über den Bedarf hinaus weiter fabrizieren und auch unterhalb des sonst eintretenden Preisniveaus verkaufen, nur, um mit dem unaufhaltsam zuströmenden Material aufräumen und eingegangene Verbindlichkeiten erfüllen zu können. Hier hat also die Uebermacht der Rohstoffsyndikate die Krisis auf dem Eisenmarkte geradezu verschärft — freilich unter Mitwirken der Ausnahmeverhältnisse des Vorjahres, die auch die Einzelunternehmer kaum ungenutzt hätten vorübergehen lassen. Die Abnehmer waren zur entscheidenden Zeit theils schwächer, theils garnicht organisiert; die Vergewaltigung ihrer Interessen gelang unter solchen Umständen. Aber der Konflikt ist nunmehr unter der anderen Lage der Dinge in vollster Schärfe zum Ausbruch gelangt.

Bedinglich leidender Theil sind dabei bedauerlicher Weise vor Allem wieder die Arbeiter. Soweit sie für die begünstigten Syndikate arbeiten, haben sie nichts von den Sondervorteilen der Unternehmer. Im Gegentheil, die seit Jahresanfang durchgesetzte Produktions-einschränkung führt zur Ueberfüllung des Arbeitsmarktes dieser Branchen, und die künstlich gesteigerte Zerrüttung in den abnehmenden Industrien breitet die Arbeitslosigkeit und damit den Lohndruck noch weiter aus.

### Die Lage des Geldmarktes.

Nicht viel anders wie diese noch weiter bestehende Rohstoffvertheuerung wirkt auf eine Reihe von Erwerbszweigen die anhaltende Geldvertheuerung,

die ebenfalls zunächst ein Ergebnis des Aufschwunges war — je mehr die Hochfluth von Neuanlagen und Betriebserweiterungen, das Emporschnellen der Waarenpreise und Umsatzmengen sich geltend machte, desto weniger konnte trotz aller Kreditorganisationen das verfügbare Leihkapital mit dem enormen gesellschaftlichen Bedarf gleichen Schritt halten.

Allerdings ist der Diskontsatz von 7 pZt. längst vorbei, den die Reichsbank im Dezember 1900 einführte. Aber der Durchschnitt von 1900 (5,33 pZt.) steht noch immer hoch über allen Jahresdurchschnitten seit 1876, und selbst die Rate von 4½ pZt. seit dem 26. Februar galt früher als eine hohe; selbst in den guten Jahren 1887—1890 stand der Bankzinsfuß auf 3,41—3,32—3,68 und zuletzt 4,52 pZt., um in den folgenden Stillstandsjahren auf 3,12 und 3,14 pZt. (1894 und 1895) zurückzugehen. Die verhältnismäßig noch immer starker Geschäftsansprüche, die gerade in kritischen Zeiten zu Deckungszwecken häufig zunächst noch wachsen, ferner jedoch die großen unproduktiven Kriegsausgaben in Südafrika und China haben bisher noch immer ein Herabgleiten auf das normale Niveau verhindert.

### Die Geldkrisis und das Baugewerbe.

Diese Thatsache ist besonders bedeutungsvoll für das wichtige Baugewerbe, das an sich schon schwer unter dem Rückgang der Fabrik- und Geschäftsbauten, zum Theil wohl auch bereits unter dem Rückgang des Wohnungsbedarfes leidet. Die Bauunternehmer, die mehr wie andere Unternehmer mit Kredit, mit fremdem Geld zu wirtschaften gewöhnt sind und die früher Hypotheken und Baugelder zu mäßigen Bedingungen sich verschaffen konnten, haben im Vorjahre bei der Zinsversteifung entweder Baugelder überhaupt nicht mehr oder nur zu härtesten Bedingungen erhalten. Die besondere Krisis, die von der preussischen Hypothekensanktionsbank und der Deutschen Grundschuldbank ausging, warf noch dazu den Werth der Pfandbriefe. Die Pfandbriefbanken waren lange Zeit gezwungen, sich ganz vom Hypothekenmarkt zurückzuziehen; sie hatten alle Hände voll damit zu thun, ihre eigenen, vom erschrockenen Publikum abgestoßenen Pfandbriefe aufzunehmen, um sie vor dem Sturz in's Unabsehbare zu retten. Unter diesen Schäden leidet das Baugewerbe, ganz abgesehen von der allgemeinen Konjunktur, seit dem Vorjahre bereits, und mit ihm alle von ihm abhängigen Berufe, wie Bautischlerei und -Schlosserei, Installationsgeschäfte, Eisenhochbauten, Ziegeleien, Steinbrüche.

### Rückgang der Gründung von Aktiengesellschaften.

So sind besondere Schwierigkeiten zu dem allgemeinen Abwärtsgleiten noch hinzugetreten. Wie sehr letzteres um sich gegriffen hat, ergiebt sich schon aus dem Rückgang in der Gründung neuer Aktiengesellschaften, der vor Allem seit der zweiten Hälfte von 1900 in die Augen fallend ist. Nach der Berechnung des „Deutschen Oekonomisten“ betrug die Zahl und Kapital der in Deutschland neu gegründeten Aktiengesellschaften:

Jm 1. Halbjahr	Jahr	Zahl der Gesellschaften	Aktienkapital
	1898	179	245 Mill. M.
" 2.	" 1898	150	219 "
" 1.	" 1899	182	253 "
" 2.	" 1899	182	292 "
" 1.	" 1900	164	217 "
" 2.	" 1900	97	123 "

Was den Gegenstand der 261 neuen Gründungen des Jahres 1900 betrifft, so entfielen 53 von ihnen auf die Metallverarbeitung (Maschinenbau), 33 auf die Industrie der Steine und Erden, 31 auf die Nahrungsmittelbranche (einschließlich Brauereien), 22 auf das Baugewerbe, 18 auf die Papier-, Leder-, Holz- und Schnitz-

stoffindustrie, 17 auf Transportanstalten (außer Eisenbahnen), 16 auf die Textilindustrie, 15 auf Elektrizitätsanstalten, 14 auf Bergbau, Hütten und Salinen, 11 auf die chemische Industrie (Heiz- und Leuchtstoffe) usw. Hinsichtlich der Höhe des Aktienkapitals steht gleichfalls die Metallverarbeitung mit 87 Millionen Mark an der Spitze, dann kommen die Transportanstalten (außer Eisenbahnen) mit 34 Millionen Mark, hierauf das Baugewerbe mit 31, die Elektrizitätsanstalten mit 28, die Textilindustrie mit 27, Bergbau, Hütten und Salinen mit 23, die Industrie der Steine und Erden mit 23, die Papier-, Leder-, Holz- und Schnitzstoffindustrie mit 22, die Nahrungsmittelbranche mit 21 Millionen Mark usw.

**Schlimme Erfahrungen und Aussichten auf dem Arbeitsmarkt.**

Das Gegenstück zu dieser ängstlichen Zurückhaltung des Kapitals ist der verschärfte Kampf um's Dasein unter den stehenden Arbeitern. Calwer hat hier soeben in seinem erwähnten Jahresbericht die Mitteilungen der öffentlichen Arbeitsnachweise an den „Arbeitsmarkt“ übersichtlich bearbeitet. Er faßt die Ergebnisse wie folgt zusammen:

Auf je 100 offene Stellen kamen Arbeitsuchende:

1898	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni
	149,9	134,2	103,5	108,6	114,1	113,0
	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
	112,5	108,5	98,3	114,8	135,9	135,2
1899	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni
	133,0	113,8	87,7	99,0	101,3	93,0
	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
	100,5	94,1	97,8	104,9	130,9	124,2
1900	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni
	125,3	111,9	94,8	96,7	101,2	103,4
	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
	111,2	107,3	100,6	120,4	158,1	161,9

„Noch im Anfange des Jahres war die Zahl der Arbeitsuchenden relativ geringer als in den Vorjahren: Industrie und Gewerbe hatten die verfügbaren Kräfte größtenteils aufgesaugt; nur die todtte Saison in einzelnen Gewerben veranlaßte, wie alljährlich, das vorhandene Ueberangebot. Es kamen nämlich im Januar auf je 100 offene Stellen 125,3 Arbeitsuchende gegen 131,6 im Jahre 1899 und 149,9 im Jahre 1898. Die Situation war für die Arbeitsuchenden bis zum Mai noch relativ günstig, August und September weisen auf eine Erholung. Aber schon der September zeigt auch die beginnende Verschlechterung, die unzweideutig im Oktober und den folgenden Monaten zum Ausdruck gelangt. Im November hat sich die Marktlage so verschlechtert, daß auf je zwei offene Stellen schon drei Arbeitsuchende kommen. Verhältnismäßig günstig ist das Verhältniß auf dem weiblichen Arbeitsmarkte, wo sich noch ein Ueberwiegen der Nachfrage ergibt. Würde man allein die männlichen Arbeitskräfte berücksichtigen, so würde die Ungunst noch größer sein. Im Monat Dezember drängen sich schon zwei Arbeitsuchende um eine offene Stelle.“

Seitdem sind nur noch Verschlimmerungen eingetreten. Für den Februar giebt der „Arbeitsmarkt“ das Verhältniß von Arbeitsuchenden zu offenen Stellen auf 146,8 zu 100 an, während in den Vorjahren in dieser Zeit nur 112 und 113 Arbeitsuchende zu verzeichnen waren.

**Vernichtung der Kleinbetriebe, Arbeitslosigkeit, Lohnreduktionen.**

Die süddeutschen Textilindustriellen haben sich für eine Betriebseinschränkung um 25 pZt. in der Baumwollindustrie ausgesprochen und wollen die übrigen deutschen Produktionsgebiete dafür zu gewinnen suchen. Nur einzelne Spezialzweige der Textilindustrie halten sich leidlich und zum Theil sogar gut. Das Baugeschäft, wenigstens

der Großstädte, zeigt wenig von der Belebung, die sonst das Frühjahr bringt. Ziegeleien und Zementfabriken kommen daher immer von Neuem auf ihre Versuche der Produktionseinschränkung zurück, die besonders für die Zementproduktion mit ihrer Ueberfüllung geradezu eine Lebensfrage ist — klammert sie sich doch mit allen ihren Hoffnungen sogar an den Strohalm der preussischen Kanalvorlage.

In der Eisengießerei wird unter den kleineren Betrieben durch die hohen Roheisenpreise rasch aufgeräumt: mehr und mehr reißen die unabhängigen Großbetriebe das Geschäft an sich, die eigene Hochofen besitzen und so den Erpressungen der Syndikate sich entziehen. Ähnlich drohen die größeren Eisenwerke, die über eigene Kohlengruben und Roafereien verfügen, die vom Kohlen- und Staaßsyndikat geschöpften schwächeren Konkurrenten zu verschlingen. Doch auch die Kohlstoffsyndikate kommen so, trotz ihres Hochmuthes, in's Gedränge: sie können der Ausmerzung der Schwächeren nicht allzu theilnahmslos zusehen, denn die übrigbleibenden Starken sind eben keine Abnehmer des Syndikatsprodukts. Ferner verweigern viele Unternehmer, die man 1900 noch zu Bestellungen nöthigen konnte, in ihrer Nothlage die Abnahme, und die fortwährenden Zwangsverkäufe lockern mehr und mehr die Preisherrschaft der Ringe. Die Walzwerke des Ostens und des Westens haben einen scharfen Konkurrenzkrieg eröffnet. Feiertagsschichten und Lohnreduktionen greifen um sich.

**Schluß.**

Das Frühjahr wird also für den Arbeitsmarkt wahrlich nicht die sonst eintretende Erleichterung bringen. Die Organisationen der Arbeiter werden darum gut thun, ihr Pulver trocken zu halten für den Fall allzu brutaler Versuche, die Kosten des kapitalistischen Konkurrenzkrieges auf den Arbeitslohn abzuwälzen, nachdem fast alle Vortheile des zeitweiligen Aufschwunges dem Kapital zugeflossen sind.

Berlin, 17. März 1901. Max Schippel.

**Die Bevölkerung des Deutschen Reiches** umfaßt nach den in der „Berl. Correspondenz“ mitgetheilten vorläufigen Ergebnissen der letzten Volkszählung vom 1. Dezember 1900: **56 345 014** Personen, davon 27 731 067 männlichen und 28 613 947 weiblichen Geschlechts. Die Zunahme seit der Volkszählung vom Jahre 1895 beträgt 4 065 113 oder 7,78 pZt., welches die höchste Zunahme von allen Zählungen seit 1871 ist. Was die anderen wichtigeren Kulturstaaten anlangt, so wird Deutschlands Bevölkerung mit 56 Millionen nur von Rußland (106,2 Millionen im europäischen Rußland) und von den Vereinigten Staaten von Amerika (76 Millionen) übertroffen. Das Weitere besagt in dieser Beziehung folgende internationale Uebersicht (soweit die darin aufgeführten Zahlen nicht auf Zählung, sondern auf Berechnung beruhen, sind sie durch ein Sternchen gekennzeichnet):

Land:	Jahr:	Einwohnerzahl:
Deutsches Reich.....	1. Dez. 1900	56 345 014
Oesterreich.....	Mitte 1898	25 429 102*
Ungarn.....	Ende 1898	18 840 470*
Europäisches Rußland....	9. Febr. 1897	106 199 159
Italien.....	Mitte 1898	31 573 582*
Schweiz.....	1. Dez. 1900	3 327 336
Frankreich.....	Mitte 1898	38 745 000*
Belgien.....	31. Dez. 1899	6 744 532*
Niederlande.....	31. Dez. 1899	5 103 353
Dänemark.....	1. Febr. 1895	2 256 000*
Schweden.....	Ende 1898	5 062 918*
Norwegen.....	3. Dez. 1900	2 231 395
Großbritannien u. Irland.	Mitte 1900	40 909 925*
Ber. Staaten v. Amerika .	1. Juni 1900	76 804 799
Japan.....	Ende 1898	43 760 754*

**Schwedische Streikstatistik.** Im Jahre 1900 fanden, amtlichen Mittheilungen zufolge, in Schweden 104 Ausstände und Aussperrungen mit 10 290 beteiligten Arbeitern und 331 660 Tagen Arbeitsverlust statt. Diese Zahl der arbeitslosen Tage wurde bisher in keinem der früheren Jahre erreicht, wie folgende Zusammenstellung zeigt:

Jahr	Zahl der Streiks	Zahl der theilw. Arbeiter	Gesamtdauer der Streiks
1886	12	1 185	15 700
1887	4	300	4 300
1888	12	2 200	5 350
1889	22	2 379	36 190
1890	107	3 900	126 100
1891	37	2 317	74 120
1892	16	1 346	105 900
1893	32	2 269	201 350
1894	18	768	4 790
1895	56	2 929	16 110
1896	50	4 600	195 300
1897	90	5 930	80 100
1898	134	16 700	184 400
1899	62	7 667	205 900
1900	104	10 290	331 600

Der größere Theil dieses Arbeitsverlustes, nämlich 189 600 Arbeitstage, entfällt auf Arbeiteraussperrungen, deren Zahl nur 14 mit 4120 Arbeitern betrug, bei denen aber der Widerstand um so hartnäckiger war. Auf jeden Streik entfielen im Durchschnitt 1578 Tage, auf jede Aussperrung aber 13 543 Tage Arbeitszeitverlust. Die großen Steinarbeiter-Aussperrungen dürften dabei wesentlich in's Gewicht gefallen sein.

Dem schweizerischen Fabrikgesetz waren Ende 1900 6047 Etablissements mit 216 998 Arbeitern unterstellt. So berichtet das Industrie-Departement in Bern. Nach den Berichten der Fabrikinspektoren waren aber im Jahre 1899 5911 Betriebe mit 240 978 Arbeitern auf der Fabrikliste verzeichnet. Es wäre demnach im Vorjahre die Zahl der Betriebe um 137 gestiegen, dagegen die Zahl der Arbeiter um rund 24 000 zurückgegangen, was ganz unglaublich klingt und nur die Annahme übrig läßt, daß in der Fabrikstatistik irgendwo ein grober Fehler steckt. Bemerkenswerth ist, daß die schweizerischen Fabrikinspektoren im Jahre 1900 wiederum wie in früheren Jahren mehr Revisionen ausführten, als Betriebe vorhanden, nämlich 6329 gegen 6047, also um 282 mehr, mit welchem Verhältnis die Schweiz ganz allein unter sämtlichen Staaten mit dem Institut der Fabrikinspektoren da steht. In der That sollte auch grundsätzlich jeder revisionspflichtige Betrieb alljährlich kontrolliert werden.

### Aus der Arbeiterbewegung.

**Ueber die Organisation der Arbeitseinstellung** nach dem Millerand'schen Streikgesetz referierte M. Segitz-Münchberg in einer Berliner Wahlvereinsversammlung. Der Redner betrachtet den Eintritt Millerand's in's Ministerium vom Standpunkte seiner sozialpolitischen Reformen aus und bezeichnet ihn als Fortschritt. Der interessanteste Versuch auf sozialem Gebiete sei zweifellos der von Millerand eingebrachte Streikgesetz-Entwurf, der die Organisation der Arbeitseinstellung bedeute. Die Absicht dieses Gesetzesentwurfes sei: Prinzipielle staatliche Anerkennung des Rechts der Arbeiter, zu streiken; die Anhaltung der Arbeiter zur Solidarität; die Erklärung des Streikbruchs als unehrenhafte Handlung; die gesetzliche Anerkennung einer Arbeitervertretung im Betriebe. Die günstige Wirkung des Gesetzes werde beeinträchtigt durch die Beschränkung auf einzelne Betriebe und durch die Ausschaltung der gewerkschaftlichen Organisation. Durch solche Verhältnisse, wie sie der Entwurf vorsteht, werde der Abschluß von Tarifverträgen sehr stark beeinträchtigt. Die Sonderung nach Betrieben

werde auch Hinderniß für die in Frankreich noch sehr zurückstehende Entwicklung der Zentralisation der Gewerkschaften sein, die Sektiererei, die Gruppenorganisation würde noch viel mehr um sich greifen, als es heute schon der Fall ist.

Wenn der Entwurf bestimmt, daß dem Streik in jedem Falle Verhandlungen voranzugehen haben, so sei dagegen nichts einzuwenden. Das entspreche durchaus der in Deutschland geübten gewerkschaftlichen Taktik, und wenn bis zur Entscheidung zehn Tage vergehen können, so sei das eine Bestimmung, die unüberlegten Beschlüssen vorbeuge und auch vom Standpunkte der deutschen Gewerkschaften durchaus gebilligt werden könne. — Zweifelhast lasse es der Entwurf, ob ein Unternehmer gezwungen werden könne, den Betrieb ruhen zu lassen, wenn eine starke Minderheit der Arbeiter gegen den Streik ist, und ob es ihm verboten werden kann, den Streik dadurch zu hintertreiben, daß er die Arbeiter, welche für denselben sind, vor der Abstimmung entläßt. Gegen solche Fälle müßten klare Schutzbestimmungen geschaffen werden.

Für die Arbeiter in Privatbetrieben werde das Gesetz nicht den erwarteten Erfolg haben. Anders dagegen sei es in Staatsbetrieben, für die ja das Gesetz obligatorisch sei. Damit fallen viele Bedenken, die bei dem fakultativen Charakter des Gesetzes gegen dasselbe sprechen. Ob der Entwurf angenommen werde oder nicht, so bleibe doch die Thatsache, daß die Regierung eines großen Staates ihn vorgelegt hat, von der allergrößten Bedeutung. Der Entwurf bedeute einen Sieg des proletarischen Gedankens über die bürgerliche Rechtsordnung. Demgegenüber spielen die dem Entwurf anhaftenden Mängel eine untergeordnete Rolle. Millerand habe gezeigt, daß ein sozialistischer Minister in einem bürgerlichen Ministerium nicht nur seinen Grundgedanken treu bleiben, sondern sie auch zum Nutzen der Arbeiter betheiligen kann.

In der Diskussion sprach Wolfgang Heine gegen den Entwurf, während Poetsch und von Bollmar sich den Ausführungen Segitz' angeschlossen. Letzterer bezweifelt, daß der Entwurf den französischen Arbeitern einen Nachtheil bringen werde; wenn diese den Streik beschließen, müßten sie schon der Streikunterstützung wegen sich einer Organisation anschließen. Uebrigens gelte es unter den einflußreichen Parteigenossen in Frankreich als selbstverständlich, daß der Betrieb, in dem ein Streik beschlossen sei, auch ruhen müsse, und daß volle Sicherheit gegen Streikbruch geschaffen werden müsse, soweit dies nicht schon im Gesetze selbst deutlich ausgedrückt sei.

**Mißglückte Einigung der Steindrucker und Lithographen.** Die Einigungsbestrebungen, welche der Verein der Steindrucker und Lithographen Deutschlands anregte, um eine Wiedervereinigung des abgesonderten Verbandes der Lithographen, Kartos- und Chemigraphen und zeichnerischen Reproduzenten mit dem alten Verband herbeizuführen, sind trotz des günstigen Verlaufs der Saalfelder Konferenz im Dezember vorigen Jahres gescheitert. Die Urabstimmung, welche über den auch von den Vertretern des Sonderverbandes angenommenen Einigungsvorschlag (Verschmelzung mit Reichssektion für Lithographen) unter den Mitgliedern des Sonderverbandes stattfand, lehnte die Vereinigung mit 427 gegen 67 Stimmen bei 24 Stimmenthaltungen ab. Für den gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Vorschlag von Vertretern des Sonderverbandes, mit dem alten Verband nur in ein Kartellverhältnis zu treten, wurden 275 Stimmen gegen 169 bei 43 Stimmenthaltungen abgegeben. — Dieser Ausgang ist der einigungsfeindlichen Haltung des sonderbändlerischen Fachorgans „Lithograph“ zu danken, welches die Einigungsvorschläge heftig bekämpfte und die Mitglieder gegen dieselben aufstachelte. Und das geschah noch dazu im Gegensatz zu dem Verhalten des Redakteurs dieses

mit aller Energie mit den gesammten baugewerblichen Arbeitern bei den zuständigen Behörden dahin zu wirken, daß die Verordnungen auf das gesammte Baugewerbe Anwendung finden. Unsererseits muß dahin gewirkt werden:

1. Vom 1. Oktober bis 1. April darf nur bei geschlossenen Thüren und Fenstern gearbeitet werden.

2. Arbeiten bei offenen Kofaksfeuern sind unter allen Umständen zu verbieten; an Stelle der Kofakskörbe treten Kanonenöfen mit Abzugsrohren.

3. Rüstungen dürfen nur von sachkundigen Arbeitern, als: Maurern, Zimmerern, gebaut werden, auf keinen Fall von Stuckateuren. Die Rüstungen müssen genügend bedeckt und gut abgesteift werden.

4. Ueberlassung eines verschließbaren, heizbaren Raumes zur Aufbewahrung der Kleidungsstücke, sowie zur Einnahme der Mahlzeiten. Damit die Polizeiverordnungen und Unfallverhütungsvorschriften für den Arbeiter wirklich praktischen Nutzen haben, müssen wir bei den städtischen und staatlichen Behörden energisch darauf dringen, daß Baugewerbe-Inspektionen ernannt werden. Diese Inspektionen haben die Pflicht, die Betriebe der Unternehmer bezw. deren Arbeitsstellen zu kontrollieren, inwieweit den Verordnungen und Vorschriften nachgekommen wird. Die Bauinspektoren sind zur Hälfte aus technisch geschulten Kräften, zur Hälfte aus den Organisationen der baugewerblichen Arbeiter zu entnehmen."

Diese Resolution wurde einstimmig angenommen. Sodann wurde zur Wahl des Verbandsvorsitzenden geschritten und durch Zettelwahl Odenthal zum Verbandsvorsitzenden gewählt. Als Anfangsgehalt für denselben werden M. 2000 festgesetzt. Als Sitz des Ausschusses wird Leipzig gewählt. Das neue Organ erhält den Namen „Der Stuckateur“.

Hierauf wurden die Berichte aus den einzelnen Filialen über die Versuche zur Abschaffung der Akkordarbeit entgegengenommen und eine Resolution, wonach bei allen Bewegungen Werth auf die Abschaffung des Akkordsystems zu legen ist, angenommen. Damit waren die Verhandlungen erledigt.

**Generalversammlungen im April.**

- 5. April: Handelshilfsarbeiter in Nürnberg.
- 7. " Müller " Heilbronn.
- 7. " Schmiede " Braunschweig.
- 8. " Bäcker " Mainz.
- 8. " Lagerhalter " Jena.
- 8. " Maurer " Mainz.
- 8. " Zeichner " Leipzig.
- 14. " Schiffszimmerer " Veddel bei Hamburg.

**Lohnbewegungen und Streiks.**

**a) Deutschland.**

**Steine und Erden.** Die Steinarbeiter führen Kämpfe in Dronhig bei Zeitz, Hemsbach-Laudenbach, Hameln, Baden-Baden, Ludwigshafen, sowie in Plauen, Nebra, Greiz, Halberstadt, Sonneberg, Braunschweig, Düsseldorf, Hannover und Osnabrück. In Berlin finden Verhandlungen vor dem Einigungsamt statt. 12 Firmen schlossen mit den Arbeitern Vergleich, 8 stehen noch aus. In Kiel wurde eine halbständige Arbeitszeitverkürzung und 5/3 Stundenlohn-Zuschlag errungen. — Die Arbeiter der Berliner Mörkelwerke schlossen vor dem Einigungsamt mit der Direktion einen Vergleich, der bis zum 31. März 1902 gilt und ihnen ansehnliche Zugeständnisse gewährt. — Der Glasarbeiterkampf in Rienburg dauert unverändert fort. Die Ausständigen haben bereits die Fabrikwohnungen geräumt. Die Bemühungen, Streikbrecher heranzuziehen, werden mit Eifer von der Hüttenverwaltung fortgesetzt, ohne daß sie bisher den ge-

wünschten Erfolg erreichte. Trotzdem sind sich die Streikenden darüber klar, daß der Kampf mit dem Glasring ein schwieriger wird. Die Zahl der Streikenden ist auf 530 gestiegen und sind 1500 Familienangehörige zu unterstützen.

**Metalle, Maschinen.** Der Streik in der Waggonfabrik Verdau ist beigelegt. — In Mühlhausen i. Th. steht ein Formereistreik bevor. — In der Metallwaarenfabrik Heiderich & Perig, Berlin, Dieffenbachstraße, sind die Polierinnen wegen 50 pZt. Lohnabzug ausständig.

**Textilindustrie.** In Gunewalde sind 600 (neuerdings verläutet sogar 1500) Textilarbeiter in einen Verzweigungsstreik getreten; nachdem ihnen bei M. 11—12 Wochenverdienst (auf zwei Stühlen!) eine abermalige Lohnreduktion von 10—18 pZt. geboten wurde. Die Arbeiter sind leider gewerkschaftlich nicht organisiert und werden nur von der benachbarten Zahlstelle Neugersdorf des Textilarbeiterverbandes unterstützt. — Die Textilarbeiter haben ferner Differenzen in Gornsdorf (Strumpffabrik Drechsel), Mendenburg (Norddeutsche Textilwerke), Nachen-Burtscheid (Weberei Kleinschmidt und Firma Lörsch), Bierjen (Spinnerei Pongs & Zahn, sowie Stoffwebereien K. Langerfeld Sohn und G. Corty & Co.).

**Lederindustrie.** Die Tapezierer traten in Ausstand in Hagen i. W. (Firma Stallmann), Nordhausen (Tapezierer und Posamentier), Potsdam, Braunschweig, Breslau und Altenburg. — Die Berliner Geschirrsattler treten in Lohnbewegungen; ihre Charta umfasst: Neunstundentag, M. 24 Minimallohn, 20 pZt. Zuschlag für Akkordarbeit, 25 pZt. für Ueberzeit, Abschaffung der Heimarbeit, Bezahlung der Feiertage und Freigabe des 1. Mai. — Die Sattler der Werkstatte Reinhard, Berlin, Taubenstraße, haben die Arbeit eingestellt.

**Genußmittel.** Die Tabakarbeiter in Apolda (Firma Trobitzsch) sind in Ausstand getreten.

**Bekleidungs-gewerbe.** Der Generallstreik der Kürschner von Leipzig-Umgebung wurde durch einigungsamtlichen Vergleich beendet. — Die Lohnbewegungen der Schneider weisen im Allgemeinen ein günstiges Bild auf. In Stuttgart sind die Forderungen ohne Streik anerkannt. — In Bremen wurde die vom Einigungsamt vorgeschlagene Verlängerung des alten Tarifs bis 1904 abgelehnt und die Kündigung beschlossen. Aussperrungen sind bereits eingetreten. — In Lübeck und Frankfurt a. M. kommt es infolge Scheiterns der Verhandlungen zum Streik. — In Kiel haben sich 37 von 90 Hausarbeitern der Bewegung angeschlossen; 117 Arbeiter erhielten bewilligt; 176 stehen im Streik. — In Bochum sind die christlich organisierten Schneider mit den Verbändlern solidarisch. — In Hannover wird ein gütlicher Ausgleich erwartet. — In Nürnberg haben die Gehülften die unzureichenden Angebote der Unternehmer abgelehnt und gekündigt. — In Eisenach ist der Ausstand im Gange, während in Bergeborf ein Streik infolge des Verhaltens der Meister unvermeidlich erscheint. — In der Berliner Schuhfabrikation ist es am 16. März zu einer Massenausperrung der Arbeiter gekommen, weil diese sich weigerten, durch Unterzeichnung eines Meberjes ihren Austritt aus der Gewerkschaft zu erklären. Die Zahl der Ausgesperrten dürfte sich auf 1500 belaufen. Die Arbeiterschaft wird den Ausgesperrten, die sich um die Erhaltung ihres Koalitionsrechtes wehren, mit ihren vollen Sympathien zur Seite stehen.

**Baugewerbe.** Der Maurerstreik in Halle dauert fort. Die Zahl der Ausständigen beträgt 700 mit etwa 1350 Kindern. Die Bauarbeiter haben Differenzen auf dem Kasernenbau in Neuruppin (Firma Bethge in Spandau). — Die Mauer Frankfurt (Main) beschloffen eine Bewegung zur Aufrechterhaltung ihres 1899er Tarifs. — In Riensteden bei Hamburg sind die Maurer

Organs auf der Saalfelder Konferenz. Die Herren Sonderbündler haben damit bewiesen, daß es ihnen in Wahrheit um die Zerspaltung der Berufsorganisation zu thun ist. Darnach wird man sie auch fernerhin bewerten.

**Einen Sieg gegen die Einführung des schwarzen Listensystems** unter der Maske von Kontrollbüchern haben die Berliner Tischler zu verzeichnen. Die Tischler wehrten sich gegen diese Steckbriefe in Buchform und es kam infolgedessen zu einem Vergleich vor dem Einigungsamt des Berliner Gewerbegerichts, wonach die Kontrollbücher nicht als schwarze Listen benutzt werden sollen. Dadurch hatten sie freilich auch für die Tischlermeister jeden Werth verloren. Um auf Umwegen die Möglichkeit, die Arbeiter zu kennzeichnen, wieder zu erreichen, machte die Tischlerinnung den Mitgliedern zur Pflicht, bei der Entlassung von Arbeitern dem Vorstände über die Gründe der Entlassung Auskunft zu geben. Der Innungsgefellenausschuß hat vergeblich gegen den Beschluß Beschwerde erhoben, weshalb die beteiligten Arbeiter sich Beschwerde führend an die Gewerbe-Deputation wandten. Diese hat nach eingehender Verathung und Erörterung beschlossen, die Tischlerzwangsinnung zur Aufhebung des erwähnten Beschlusses aufzufordern, weil er mit dem bestehenden Gesetz unvereinbar ist. Die übrigen Zwangsinnungen, die dem Beispiel der Tischlerinnung folgen wollten, werden nun hoffentlich von einem ähnlich ungeschicklichen Beschluß Abstand nehmen und die Kontrollbücher ganz verwerfen.

**In einer Urabstimmung** der Mitglieder des Zentralverbandes der Handlungsgehilfen wurde mit 394 gegen 137 Stimmen beschlossen: Die Redaktion des „Handlungsgehilfen-Blatt“ ist mit dem Sitz des Verbandes in Hamburg zu vereinigen und für Redaktion und Verwaltung ein besoldeter Beamter anzustellen.

## Kongresse u. Generalversammlungen.

### Dritte Generalversammlung des Verbandes der Stuckateure Deutschlands.

Frankfurt a. M., 25.—27. Februar 1901.

Die Verhandlungen wurden vom Verbandsvorsitzenden eröffnet und geleitet. Anwesend waren 20 Vertreter. Aus dem Geschäftsbericht ergibt sich, daß die Organisation der Stuckateure gute Fortschritte gemacht hat. Während der Verband im Jahre 1898 17 Filialen mit 673 Mitgliedern zählte, ist die Zahl gegenwärtig auf 54 Filialen mit 2250 Mitgliedern gestiegen. Der Klassenbericht weist in der Zeit vom 4. Quartal 1898 bis 4. Quartal 1900 an Einnahmen M. 34 312,12 und an Ausgaben M. 33 965,43 auf.

In der Diskussion wurden von einer Seite dem Vorstand Vorhaltungen gemacht, daß nicht genügend für den Verband gewirkt sei. Die Einnahmen seien zurückgegangen, die Ausgaben gestiegen; man müsse außerdem berücksichtigen, daß man sich in der Zeit des wirtschaftlichen Niederganges befinde. Dem wurde vom Vorsitzenden entgegengehalten, daß leider in den Filialen zu wenig geschehen ist und oft große Nachlässigkeit zu merken sei. Sollte der Vorstand mehr leisten, dann sei dazu auch die Unterstützung der Mitglieder notwendig.

Beim zweiten Punkt der Tagesordnung: Erhöhung der Beiträge und Schaffung eines Streikfonds, bezeichnete der Referent das alte Markensystem als untauglich und hielt die Einführung einer Einheitsmarke von 50  $\%$  im Sommer und 30  $\%$  im Winter für notwendig. Nach längerer Debatte wurde der Antrag des Hauptvorstandes, im Sommer 50 und im Winter 30  $\%$  Beitrag pro Woche zu erheben, in namentlicher Abstimmung mit 12 gegen 10 Stimmen angenommen. Gleichfalls angenommen wurde die Einführung einer besonderen Arbeitslosenmarke.

Betreffs der Reiseunterstützung wurde im § 9 des Statuts eine 26 wöchige Starenzeit festgesetzt, im § 10 eine einheitliche Reiseunterstützung von 1  $\frac{1}{2}$   $\%$  pro Kilometer, und nach einem Jahre von M. 15, zwei Jahren M. 20, drei Jahren M. 30.

Hinsichtlich der Statutenänderung sind folgende Beschlüsse bemerkenswerth: Es wurde für Wittwen verstorbenen Mitglieder, die mindestens 1 Jahr lang dem Verbands angehört und ihren Verpflichtungen nachgekommen sind, eine Unterstützung von M. 50 eingeführt (§ 17). Bei Angriffstreiks soll die betreffende Filiale den beabsichtigten Lohnzins zunächst dem Hauptvorstande unterbreiten und den letzteren 4 Wochen vor Beginn der Bewegung von ihrem Vorgehen in Kenntniß setzen. Der Hauptvorstand vereinbart mit der Filialverwaltung, wann der Tarif den Arbeitgebern vorgelegt werden soll. In Orten, wo nicht zwei Drittel der Kollegen organisiert sind, ist vorher bei Angriffstreiks die Meinung der unorganisierten Kollegen zu erforschen. Die vom Vorstande ausgeschriebenen Extrabeiträge sollen nicht klagbar (?) sein. Die Kassierer und die Revisoren sollen für die Kassensführung haftbar gemacht werden. Der Verbandsvorsitzende soll auf dem Verbandstage gewählt werden.

Die Ausgabe eines eigenen Fachblattes fand keine Zustimmung der Generalversammlung, dagegen soll vom „Grundstein“ ein Kopfbblatt herausgegeben werden, dessen Name vom Vorstande und dem Ausschusse festgelegt werden soll.

Hierauf wird nach lebhafter Debatte in namentlicher Abstimmung mit 17 gegen 5 Stimmen die Anstellung eines besoldeten Beamten beschlossen. Ein Antrag auf diesbezügliche Urabstimmung wurde abgelehnt. Als Sitz des Verbandes wurde zunächst Leipzig, und dann, als sich der Leipziger Vertreter außer Stande erklärte, den Vorsitz zu übernehmen, Hamburg gewählt.

Die Arbeitslosenunterstützung mußte in Anbetracht der schlechten Finanzlage des Verbandes abgelehnt werden, dagegen wurde beschlossen, 14 pZt. der Einnahmen der Hauptkasse für die Ansammlung eines Fonds zur Einführung der Arbeitslosenunterstützung zu verwenden.

Nach dem Berichte der Revisoren, die Bücher und Kasse in Ordnung befunden haben, wird der Gesamtvorstand und der Ausschuss gegen eine Stimme entlastet.

Zum Punkt **Arbeitsnachweis** wird folgende Resolution einstimmig angenommen: „Der Arbeitsnachweis ist im Anschlusse an die Organisation in allen Städten einzuführen, und zwar dient als Grundlage ein vom Vorstande herauszugebendes Reglement, so daß auf Grund dieses Systems bei Einführung der Arbeitslosenunterstützung der Zentralarbeitsnachweis vorbereitet ist.“

Zum Punkt **Bauarbeiterschutz** liegt folgende Resolution vor: „Auf Grund der Beschlüsse des Berliner Bauarbeiterschutzkongresses haben die baugewerblichen Arbeiter, da die Reichsregierung es abgelehnt hat, ein Reichsbauarbeiterschutzgesetz zu erlassen, dieselbe vielmehr durch ihren Vertreter v. Posadowsky die Erklärung abgab, daß die Regelung der Bauarbeiterschutzbestimmungen Sache der einzelnen Bundesstaaten sei, die Pflicht, bei allen zuständigen Behörden durch Eingaben, Petitionen zc. dahin zu wirken, daß die Regierungen gezwungen werden, Gesetze zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der baugewerblichen Arbeiter zu erlassen. Der dritte Verbandstag des Zentralverbandes der Stuckateure Deutschlands beschließt daher: In Erwägung, daß, so weit von einem Bauarbeiterschutz, sei es durch Landesgesetze oder Polizeiverfügungen, gesprochen werden kann, diese Bestimmungen sich lediglich auf die an Hochbauten beschäftigten Arbeiter, als: Maurer, Zimmerer, Dachdecker usw. beziehen, jedoch auf Innenarbeiter: Puffer, Töpfer, Maler, Stuckateure, keine Anwendung finden,

nach der Herrschaft oder nach Weidem und bei ungenügender Sättigung zum Schluß der Streik.

Sobald nun als erstes Ziel die im Protokoll erwähnten Forderungen erreicht sein würden, sollte auch die Anstellung von Beamten unter Kontrolle des Arbeiterausschusses gebracht werden; dann ist auch schon öffentlich verhandelt worden, daß die Einsicht in die Geschäftsbücher der Firma verlangt werden müsse. So weit sind die Freiheitsgedanken der Arbeiter schon gediehen; diese einzuschränken, hat die königliche Regierung keine Macht. Aber die Regierung muß sich sagen, daß die private Industrie den Kampf gegen die Herrschaft der Sozialdemokratie nicht allein für sich, sondern auch für die Regierung führt. Ist die Industrie unter die Vormächtigkeits der Sozialdemokraten gebracht, dann werden die Betriebe der Regierung sich einer Selbstständigkeit auch nicht mehr lange zu erfreuen haben; die staatlichen Unternehmungen, wie der Eisenbahn- und Postbetrieb, werden von den sozialdemokratischen Führern unbedingt abhängig werden, wenn erst mal die jetzige Vorkämpferin, die Industrie, gefallen ist.

Jetzt werden Industrien, die zum Wohle der ganzen Gegend groß geworden und den Ruf des deutschen Fabrikates als unantastbar gut an Qualität z. erobert haben, auf die gemeinste, frivolste Weise ruiniert; Arbeiter werden durch Streik und Sauserei zu Nichtsthuern erzogen und nur, um den sozialdemokratischen Führern das gute Leben durch die Groschen der Arbeiter möglich zu machen. Ich habe hier die besten Arbeiterwohnungen gebaut und eingerichtet, glaube dadurch Einfluß auf die Bewohner zu gewinnen; gute lustige Schule ist von mir hier ebenso wie in Schauenstein und Annahütte gebaut und eingerichtet, Badehäuser zur unentgeltlichen Benutzung wurden von mir geschaffen, Pflegerinnen für Kranke angestellt und von mir bezahlt, eine Sterbekasse mit großem Kapital dotiert, um bei Todesfall der Frau oder des Mannes der Familie mit Selbunterstützung von M. 50 zu helfen. Jedem Arbeiter ist eine anständige und gerechte Behandlung zu Theil geworden und das Ende einer 28jährigen Thätigkeit hier ist der Streik und der Untergang des schönen Werkes, weil die Arbeiter eine unendlich weitgehende Freiheit fordern. Der Ruin für dieselben sind die an jedem Sonntag stattfindenden Versammlungen, in welchen dieselben, durch Bier und Schnaps erhit, mit sozialdemokratischen Reden von gewerksmäßigen Hebern in ihrer ganzen Denkungsart vergiftet werden. Für diese Menschen sind und werden alle Wohltätigkeitsinstitute als Unfall-Versicherungsgenossenschaft, Invalidenversicherung, erbacht und eingeführt und der Dank für die großen Leistungen besteht im frivolsten Streik.

Am Sonntag, den 10. Februar, war wieder Versammlung, in welcher beschlossen wurde, unbedingt an allen Forderungen festzuhalten; Heye müsse sich unterwerfen. Jeder, der anderer Meinung war, wurde niedergeschrien und als Verräther der gerechten Sache erklärt. Am 13. Februar wollte Herr Bürgermeister Stahn von hier nochmals eine Verständigung herbeiführen, allein diese wurde nur so aufgefaßt, daß man allen Forderungen der Arbeiter sich bedingungslos unterwerfen müsse, und Mittags 12 Uhr wurde mir die Kündigung sämtlicher Glasarbeiter überreicht; es wurde damit das Ende der Arbeit, aber auch endlich die notwendige Ruhe eingeführt. Am gestrigen Tage sind 4 Wannendöfen außer Betrieb gesetzt und 2 sind durch 10 treugebliebene Arbeiter und 66 Lehrlinge

die laut Lehrlings-Kontrakt arbeiten müssen, besetzt; — daß solche Fabrikation mit Verlust getrieben wird, ist selbstverständlich. Wenn die Leute nicht fanatisiert wären und das Verständniß für wahre Thatfachen ganz und gar verloren hätten, so würden sie sich besinnen, sich in solches Glend zu stürzen, sie glauben aber, große Unterstützungen von anderen Gewerkschaften zu bekommen, ich glaube aber nicht recht daran; der Lohn, den die Glasmacher bisher bekommen haben, ist sehr hoch, der Durchschnittsverdienst der Glasmacher betrug im Jahre 1899 pro Arbeitsschicht von 9 Stunden ausschließlich Essen-Pausen M. 5,30 und für 1900 trat hierzu noch eine Lohnerhöhung von 6 pZt. Man sagt, einzelne Gewerkschaften hielten den Streik der Glasmacher dieserhalb für ungerecht und wollen keine Hilfe leisten, meiner Ansicht nach hängt der Streik nur von den Streikgelbern, welche andere Glasmacher aufbringen müssen, ab. Welche Summen einzelne Glasmacher verdienen, erlaube mir noch herborzuheben. Ein Glasmacher, welcher Säureballons bläst, verdient pro Monat M. 200, seine drei Söhne ja M. 270, sind M. 470 pro Monat und dabei streift der Mann, weil er behauptet oder lügt, er hätte keinen Schutz bei der Arbeit. Ein Unglück ist es, daß das Gesetz zum Schutze der Arbeitswilligen von der Regierung nicht durchgedrückt worden ist, dann könnten solche Flausen, wie diese, nicht vorgeschützt werden. Wenn nicht mehr gegen das Vorgehen der sozialdemokratischen Heber gethan wird, dann geht die deutsche Industrie ihrem Untergange entgegen, denn wo Arbeiter die Verwaltung der Werke beherrschen, kann keine Industrie prosperieren.

Außer meiner Fabrik wird eine Nachbarhütte, Firma Himler, Holscher & Co., ebenfalls zum Stillliegen gebracht, weil sie sich auch nicht den Terrorismus der Sozialdemokraten hat gefallen lassen wollen und können.

Es streifen bei H. Heye Glasfabrik 390 Glasmacher und 24 Pfleger und infolgedessen mußten wegen Mangel an Arbeit entlassen werden: 140 Tagelöhner, Bader und sonstige Arbeiter. Ferner streifen bei Himler, Holscher & Co. 170 Glasmacher, 12 Pfleger und 12 Schürer.

Wenn der Streik von den Arbeitern gewonnen wird, so würden außer den oben genannten die nächsten neuen Forderungen sein: erstens die Einführung der 8stündigen Arbeitszeit, natürlich ohne Lohn einbuße, zweitens die Regelung der Lehrlingsfrage, indem die Arbeiter mir vorschreiben, ob und wie viele Glasmacher-Lehrlinge ich einstellen darf.

Der Streik auf meiner Fabrik Schauenstein dauert heute nach 30 Wochen noch an und sind auch dort dieselben Gründe maßgebend, infolgedessen wollen die Führer die Streiks auf beiden Werken miteinander verquicken.

Nienburg (Weser), den 28. Februar 1901.

**F. C. Th. Heye,**

Königl. Preuß. Geheimere Kommerzienrath  
in Firma H. Heye Glasfabrik.

Es wirkt geradezu erheiternd, Herr Heye den Untergang seiner Fabriken beklagen zu sehen, die zu Grunde gehen, weil die Arbeiter die Freiheit fordern, sich nach gesetzlichem Recht koalieren zu dürfen und die dem Ruin verfallen, weil die Arbeiter sich Sonntags versammeln und über ihre eigenen Angelegenheiten berathen. Nicht einmal der Trost bleibt Herrn Heye, daß ein neues Arbeitswilligen-Gesetz in absehbarer Zeit angenommen werden könnte, um ihn von der Organisation seiner Arbeiter zu erlösen. So wird denn Herr Heye bis an seines Lebens Ende verurtheilt bleiben, erfolglos den Schleifstein zu drehen und scharf zu machen und obenrein die Bishblätter mit Stumm'scher Würze zu versorgen. Aber die sozialdemokratische Arbeiterpresse wird dem neuen unfreiwilligen Mitarbeiter gern ihre Spalten öffnen und dankbar das Geschick segnen, das Herrn v. Stumm so bald einen solch würdigen Nachfolger verliehen hat.

um Gleichstellung mit ihren Hamburger Kollegen in Ausstand getreten.

**Bergbau.** 180 Bergarbeiter der Grube „Archibald“ im Magdeburger Revier (Kochstedt), dem Grafen Douglas gehörig, sind wegen ihres Koalitionsrechtes ausgesperrt.

**Verschiedene Gewerbe.** In Hamburg sind die Bühnenarbeiter an allen Theatern in Ausstand getreten.

b) **Ausland.**

**Oesterreich.** Der Streik der Wiener Damenkonfektionsschneider umfaßt etwa 2000 Arbeiter. Bisher haben 40 Firmen mit 250 Arbeitern bewilligt.

**Schweiz.** Die Schneider St. Gallens haben eine erfolgreiche Lohnbewegung durchgeführt. In 11 Orten stehen Bewegungen in Aussicht. — Die Uhrenarbeiter (Emailloure) in Chaux de Fonds haben auf gutlichem Wege die Abschaffung der Heimarbeit durchgesetzt.

**Frankreich.** Die Pariser Damenschneider haben zu Gunsten der Streikbeteiligung der Stückmeister die Forderung der Abschaffung der Stückarbeit preisgegeben und hoffen nunmehr den Kampf bald zu einem erfolgreichen Abschluß zu bringen.

**Dänemark.** Eine Aussperrung der dänischen Sägemühlensarbeiter und Maschinenschlifer wegen Streiks in der Fabrik „Silvan“ in Kopenhagen steht bevor. Unterhandlungen sind noch im Gange.

**Aus Unternehmerkreisen.**

**Ein neues Denkmal deutscher Kapitalistengefinnung.**

Kaum hatte der alte Scharfmacherkönig Freiherr v. Stumm-Hallberg die Augen für immer geschlossen, und schon streiten sich die Stimmlinge um seinen geistigen Nachlaß. Einer der würdigsten unter ihnen, sowohl hinsichtlich seines Kapitaleinflusses, als auch seines selbstherrlichen, terrorisierenden Verhaltens gegen die Arbeiter, einer der giftigsten Gegner aller Sozialreform und geschworener Feind der Arbeiterbewegung, ist der bekannte Glaskönig Heye, Besitzer von fünf Glasfabriken, zwei Verkaufskomptoiren und eigenem Braunkohlenwerk, in dessen Hütten zu Schauenstein und Nienburg der Streik der Glasarbeiter ausgebrochen ist. Eigentlich ist es bei Herrn Heye, dank dessen provokatorischer Willkürherrschaft, nie ganz zur Ruhe gekommen und die streiklosen Zeiten waren mehr der Ruhe des Kirchhofs zu vergleichen. Maßregelungen, Strafversetzungen und Aussperrungen trieben die Arbeiter oft zu Verzweiflungskämpfen, die um so schwerwiegenderer Natur waren, als die Arbeiter auch als Miether von der Gnade des Glaskönigs Heye abhingen. Die Fabrikwohnungs-Flaverei wurde kaum irgendwo so brutal gehandhabt, als auf diesen Werken. Daß trotzdem Herr Heye die Widerstandskraft der Glasarbeiter nicht brechen konnte, zeugt von dem guten Geist, der diese Arbeiterkategorie besetzt.

Auch jetzt wieder ist der Streik durch die Maßregelungstaktik der Heye'schen Fabrikleitungen herbeigeführt worden, die die Glasarbeiterorganisation vernichten sollte. Herr Heye duldet kein Koalitionsrecht seiner Arbeiter und verfolgt mit Haß, Maßregelung und Achtung durch schwarze Listen Jeden, der sich dem Glasarbeiterverbände anschließt. Und mit diesen Thatfachen vergleiche man den Inhalt des folgenden Schriftstückes, das Herr Heye seinen Geschäftsfreunden übermittelte und von welchem je ein Exemplar dem „Hamb. Echo“, sowie der „Fränk. Tagespost“ auf das Redaktionspult gerieth:

Nienburg a. d. W., den 28. Febr. 1901.

P. P.

Beifolgend gestatte ich mir, einen „Bericht über den Streik der Glasmacher und Pfleger“ ergebnis zu übersenden — wie aus demselben ersichtlich, wird der Betrieb nur nothdürftig und mit bedeutendem Schaden aufrecht erhalten — es kann aber nicht auf

die Kosten ankommen, wenn es mir nur gelingt, die Bestrebung der Sozialdemokratie, die Alleinherrschaft auf den Fabriken zu erringen, zu brechen.

Mit aller Hochachtung ganz ergebenst

F. C. Th. Heye,  
Königl. Preuß. Geheimer Kommerzienrath,  
in Firma S. Heye, Glasfabrik.

**Für Zeitungen nicht bestimmt.**

Germann Heye Hamburg.	<b>Bericht</b>	Germann Heye Bremen.
S. Heye, Glasfabrik Schauenstein bei Obernkirchen Reg.-Bez. Cassel.	über den	S. Heye, Glasfabrik Nienburg a. d. Weser Provinz Hannover.
S. Heye, Glasfabrik Steinbrug bei Bennigsen Provinz Hannover.	<b>Streik der Glasmacher und Pfleger</b>	S. Heye, Glasfabrik Annabütte Nieder-Laufitz.
S. Heye, Glasfabrik Wendthöhe bei Stadthagen Schaumburg-Stepp.	bei der Firma	F. C. Th. Heye Braunkohlenwerke Annabütte Nieder-Laufitz.
	<b>H. Heye, Glasfabrik</b>	
	Nienburg a. d. Weser.	

Die Vorgänge bis zum Ausbruch des hiesigen Streiks haben sich in ganz ähnlicher Weise wie im Sommer 1900 vollzogen, als es zum Streik auf meiner Fabrik Schauenstein kam. Aufgehört durch den Gastwirth Henkel in Nienburg als sog. Vertrauensmann und durch den Zigarrenmacher Wilhelm aus Hannover als geschäftsmäßiger Agitator fanatisirt, wurde es bei den hiesigen Glasmachern zur fixen Idee, daß sie Herren auf der Fabrik werden müßten. Das sozialdemokratische Organ der Glasmacher, der sog. „Fackgenosse“, im Besitz des Reichstagsabgeordneten Horn zu Dresden und unter dem Einfluß des Gastwirthes Girbig in Stralau, impfte den Leuten den Gedanken, Herren auf allen Fabriken zu werden, nach und nach ein.

Das Protokoll, welches Herr Bürgermeister Stahn über seine Verhandlung mit dem Arbeiterausschuß am 6. Februar aufgenommen hat, zeigt am klarsten das systematische Vorgehen der Führer, die Herrschaft in ihre Hände zu bekommen. Zum Beispiel der Wunsch des Arbeiterausschusses, nur in solchen Fällen von Entlassungen, welche die Arbeiter besonders interessieren, gehört zu werden und auch dann nicht mal Einspruch erheben zu wollen, sieht so harmlos aus, daß vielleicht ein Unbetheiligter die Nothwendigkeit der Zurückweisung dieser Forderung nicht sofort einsehen kann. Dieser sogenannte Wunsch birgt aber außer einer direkten Untergrabung der nothwendigen Autorität der Vorgesetzten die leicht ersichtliche ständige Gefahr von Differenzen zwischen den Arbeitern und der Betriebsleitung in sich, wenn die Letztere trotz Anhdrung des Ausschusses die Entlassung eines Glasmachers nicht zurücknehmen kann. An einer Unterbreitung seiner Ansichten über eine Entlassung bei der Direktion liegt dem Arbeiterausschuß im Grunde genommen gar nichts, er muß Erfolge haben mit seinen Unterbreitungen, sonst steht er in den Augen seiner Auftraggeber doch nur auf Seiten der Fabrik und gilt als Verräther. Darin liegt eben die große Gefahr aller ähnlichen Zugeständnisse, es soll und muß etwas erreicht werden, das die großen Massen befriedigt und zugleich kühlt. Auf solche Weise entstehen zuerst Differenzen, dann Streitfragen, für die auch die wohlwollendste und kräftigste Vermittlung zwecklos ist, weil diese nur Erfolg bei einem Nachgeben auf beiden Seiten hat und damit dem Dürft nach Erfolgen bei der dritten Waffe nicht genügt wird. Immer und immer dasselbe Bild, das Ausschalten des Verlangens bei den Arbeitern nach größerem Lohn oder

### Vom Arbeitsmarkt.

**Der Zuzug italienischer Arbeiter** hat in diesem Jahre ungemein früh begonnen. Seit vierzehn Tagen nehmen die Schiffstransporte von Vregenz nach Konstanz größere Dimensionen an. Sonnabend Morgen brachten zwei Sonderdampfer mit Schleppfähnen 1500 Mann und Mittags weitere 600 Mann. Andere Kolonnen reisen über Friedrichshafen und Lindau.

### Justiz.

**Das Lübecker Streikpostenverbot** ist nunmehr vom Senat offiziell aufgehoben worden. Der Lübecker Senat theilt dieses Ableben seines Lieblings der Bürgerschaft folgender Anzeige mit:

„Der dritte Strafsenat des Reichsgerichts hat am 4. Februar d. J. ein Erkenntnis der Strafkammer III des Landgerichtes zu Hamburg, durch welches die Lübeckische Verordnung vom 21. April 1900, betreffend das Verbot des Streikpostenstehens, für rechtsgültig erklärt worden war, aufgehoben und die gedachte Verordnung als den Reichsgesetzen widersprechend und daher nicht zu Recht bestehend bezeichnet.“

Abschriften der beiden Urtheile werden der Bürgerschaft hierneben vorgelegt. Für den Senat mußte die Erwägung, ob er die Gründe des Reichsgerichts sich anzueignen vermöge, zurücktreten vor der Frage, ob nicht mit Rücksicht auf die Autorität des höchsten Gerichts ohne Weiteres die Aufhebung der Verordnung geboten sei. Bei Prüfung der bezüglichen Fragen ist der Senat zu dem Schlusse gelangt, daß es unangemessen sein würde, der Reichsgerichtsentscheidung gegenüber die Stellungnahme der Lübeckischen Gerichte und des hanseatischen Oberlandesgerichts, welche mit der Verordnung sich zu befassen noch keine Gelegenheit gehabt haben, abzuwarten, daß vielmehr die Zurücknahme der Verordnung angezeigt ist.

Mit Rücksicht auf die Verhandlungen der Bürgerschaft vom 25. Juli 1900 giebt der Senat ihr von diesem Beschlusse hierdurch Kenntniß.“

Der für den Senat blamable Ausgang dieser Gesetzesmacherei ist ein Sieg der Arbeiterbewegung, die überall mit Energie für die Erhaltung der Volksrechte in die Schranken tritt.

**Daß es auch ohne Streikpostenverbot geht,** beweist folgendes Urtheil, das dieser Tage in Bremen gefällt wurde. Angeklagt war ein Arbeiter, der im Hafengebiet Posten gestanden hatte und der Aufforderung des Schutzmannes, sich zu entfernen, nicht nachgekommen war. Der Ankläger führte aus: Die Straßenpolizeiordnung gebe dem Schutzmann das Recht, Anordnungen zu treffen nach eigenem Ermessen, die unbedingt befolgt werden müssen; der Schutzmann hätte also auch das Recht gehabt, Personen aus dem gefährdeten Revier auszuweisen. In diesem Sinne habe das Reichsgericht und auch das Bremer Landgericht entschieden. Die Frage, ob die Anordnung des Schutzmannes zu Recht erlassen sei und zu befolgen war, sei unbedingt zu bejahen. Es müsse den Leuten endlich einmal zum Bewußtsein gebracht werden, daß es besonderer Gesetze nicht bedürfe, um das Streikpostenstehen zu verhindern, und daß die bestehenden Gesetze vollständig dazu ausreichen. Das Urtheil des Schöffengerichtes lautete dem Antrage gemäß auf M. 30 Geldstrafe.

### Gewerbegerichtliches.

**Umfrage an die Obmänner der Gewerbegerichts-Arbeiterbeisitzer!** Die Organisationskommission (Vorsitzender Franz Matiffek, Leipzig, Rastädter

Steinweg 12) verbindet soeben einen Fragebogen zwecks Ermittlung der Ausbreitung und Wirksamkeit der Gewerbegerichte und der Existenz von Beisitzerorganisationen. Das eingehende Material soll zur Bearbeitung einer Statistik und einer Denkschrift dienen. Die Obmänner der Gewerbegerichts-Arbeiterbeisitzer werden ersucht, den Fragebogen, soweit sie ihn noch nicht erhalten, zu bestellen, ihn auszufüllen und rechtzeitig zurückzusenden. Wo kein Obmann bzw. auch kein Gewerbegericht vorhanden ist, da mögen die Kartellvorsitzenden sich der Mühe unterziehen, den Fragebogen zu bestellen und auszufüllen.

### Aus anderen Arbeiterorganisationen.

**Die Gewerkschaftsfrage in den evangelischen Arbeitervereinen.** Der Dresdener Evangelische Arbeiterverein hatte hinsichtlich der Lösung der Gewerkschaftsfrage den Beschluß gefaßt, seinen Mitgliedern den Eintritt in die Hirsch-Dunder'schen Gewerkvereine zu empfehlen. Darob großes Entzücken im Gewerbevereinslager, wo man sich schon abmühte, nachzuweisen, daß die Hirsch-Dunder'schen des Vertrauens der evangelischen Arbeitervereiner vollaus würdig seien. Doch die Hauptversammlung des sächsischen Landesverbandes der evangelischen Arbeitervereine hat ihnen auch diese Freude verborben, indem diese eine Resolution mit folgenden Forderungen beschloß:

„1. Starke Berufsorganisationen der Arbeiterschaft sind dringend notwendig; 2. sie müssen unpolitisch und interkonfessionell sein; 3. Mitglieder der evangelischen Arbeitervereine haben die Verpflichtung, falls sie einer derartigen Organisation angehören, in diesem Sinne auf sie einzuwirken; 4. jedenfalls kann die Zugehörigkeit zu irgend einer Berufsorganisation kein Grund sein für den Ausschluß aus einem evangelischen Arbeitervereine, es sei denn, daß diese Organisation sich ausdrücklich in Widerspruch setzt zu den Prinzipien der evangelischen Arbeitervereine.“

Nach diesen Grundsätzen kommen überhaupt nur noch die freien Zentralverbände in Betracht, die einzigen, die keinen wegen seiner religiösen oder politischen Gesinnung ausschließen. Ferner erklärte die Hauptversammlung, daß sie es auf das Lebhafteste bedauern würde, wenn die nach Speyer einberufene Delegiertenversammlung des deutschen Gesamtverbandes der evangelischen Arbeitervereine Pfarrer Raumann ausschließen würde.

### Mittheilungen.

**Polnisches Gewerkschaftsblatt.** Die erste Nummer des polnischen Blattes, welches nach Beschluß des Gewerkschaftsausschusses von der Generalkommission herauszugeben ist, wird am Sonntag, 31. März d. J., erscheinen. Das Blatt hat den Titel „Oswiata“ (Aufklärung) erhalten und wird regelmäßig alle 14 Tage, Sonntags, in Posen herausgegeben.

Die polnisch sprechenden Mitglieder der Zentralverbände, in welchen das Verbandsorgan den Mitgliedern auf Kosten des Verbandes geliefert wird, erhalten das polnische Organ an Stelle des deutschen Verbandsorgans gratis. Die Bestellungen auf das Blatt sind seitens der Zweigvereine nur an den Zentralvorstand ihrer Organisation und nicht an die Redaktion des Blattes zu richten.

Der Abonnementspreis des Blattes beträgt pro Quartal M. 0,75. Abonnement ist nur durch die Post zulässig. Abonnement auf Kreuzbandsendung wird nicht angenommen. Die Nummer, welche das Blatt in der Postzeitungsliste erhält, wird später bekannt gegeben werden. Die Adresse für Redaktion und Expedition ist ab 28. März d. J.:

**A. Czemski, Schiefstr. 3, 1. St., Posen.**  
Die Generalkommission.